

Information 89



**> DIE KOMMUNALE ERFASSUNG VON
ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTEN**
Praktische Fragen und Antworten

INHALT

IMPRESSUM

Herausgeber	Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) Invalidenstraße 91, 10115 Berlin Fon +49 30 58580-0, Fax +49 30 58580-100 www.vku.de, info@vku.de
Produktion	VKU Verlag GmbH, Berlin/München Invalidenstraße 91, 10115 Berlin Fon +49 30 58580-850, Fax +49 30 58580-6850
Bildnachweis	Titel und Seite 8: shutterstock
Autoren	Alexander Neubauer (VKU) Dr. Holger Thärichen (VKU)

Vorwort	5
01 Einleitung	5
1.1. Ziele und Zielgruppe der Infoschrift	7
1.2. Gliederung der Infoschrift	7
02 Erfassungsziele nach dem ElektroG 2015	9
2.1. Systematik und Hintergrund der Erfassungsziele	9
2.2. Bezugsgröße des Erfassungsziele	9
2.3. Adressaten der Erfassungsziele	10
2.4. Zuständigkeit für die Kalkulation der Sammelziele für jedes Jahr	11
03 Definition Altgeräte aus privaten Haushalten – Annahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	12
3.1. Altgeräte aus privaten Haushalten	12
3.2. Sonstige Altgeräte	13
3.3. Einzelfragen der Haushaltsüblichkeit bei einzelnen Stoffströmen und Anlieferern	14
04 Die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten auf den Wertstoffhöfen	19
4.1. Vorgaben für die Anzahl und das Angebot der Wertstoffhöfe	19
4.2. Unentgeltlichkeit der Annahme und Erfassung	20
4.3. Sonderproblem: Ausgeschlachtete Geräte	21
4.4. Systematik der Erfassung von Elektroaltgeräten auf den Recyclinghöfen	22
05 Weitere Erfassungssysteme – Depotcontainer und Holsysteme	37
5.1. Depotcontainer	37
5.2. Holsysteme: Wertstoffabholung in den Haushalten	42
06 Die Optierung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	45
6.1. Sinn und Zweck der Optierung	45
6.2. Ausübung der Optierung – Voraussetzungen	45
6.3. Optierungsanzeige und neue Sammelgruppen ab 1.12.2018	46
6.4. Mitteilungspflichten	47
6.5. Steuerliche und gebührenrechtliche Aspekte der Optierung	47
6.6. Optierungsgebühr	48
07 Die Förderung der Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	50
7.1. Rechtlicher Rahmen	50
7.2. Operative Möglichkeiten der Förderung der Wiederverwendung durch die öRE	53
7.3. Kommunale Praxisbeispiele für die Wiederverwendung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung	
08 Resümee und Ausblick	59



Vorwort

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind ein komplexer Abfallstrom, der durch die schnelle technische Entwicklung starken Veränderungen unterliegt und regelmäßig neue Problemstellungen und entsorgungstechnische Fragen aufwirft. Immer leistungsfähigere Geräte, neue Trends im Kommunikationsverhalten sowie generell die Digitalisierung lassen die Masse an Elektrogeräten, die neu auf den Markt kommen und am Ende ihrer Lebensphase entsorgt werden müssen, beständig steigen. Dies führt zu entsprechenden Herausforderungen für ein umweltgerechtes Management dieses Stoffstroms. Aspekte wie die Wiederverwendung von Altgeräten oder deren Bauteilen, die weitgehende Rückführung von Sekundärrohstoffen aus den Elektroaltgeräten in die Kreislaufwirtschaft, aber auch die Ausschleusung von Schadstoffen und die Abwendung von Gefahren für Mensch und Umwelt sind im Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten zu beachten.

Die Kommunen haben schon frühzeitig Erfahrungen in der Elektro- und Elektronikaltgeräteerfassung gesammelt und vielfach schon vor dem Elektroggesetz 2005 freiwillig Systeme zur Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten etabliert. Diese langjährige Herausbildung von Kompetenzen, die Ausdruck einer ganzheitlichen Strategie der Kommunen zur Bewirtschaftung aller Haushaltsabfälle ist, hat den Kommunen schon bei der Umsetzung des Elektroggesetzes 2005 geholfen und zahlt sich auch im Rahmen der Umsetzung des neuen Elektroggesetzes aus.

Die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfordert umfassende Fachkenntnis und Verantwortung. In den letzten Jahren sind neue Entwicklungen in der Produktpalette auch mit Blick auf die Erfassung und Entsorgung dieser Produkte als Altgeräte gerade von den Kommunen eingehend diskutiert worden. Dies betraf etwa die Thematik der immer mehr verbreiteten Elektro- und Elektronikgeräte, die mit Lithiumbatterien betrieben werden, sowie das vermehrte Aufkommen von Pedelecs oder Photovoltaik-Module als Abfall. Die laufende Erneuerung von Heizungsgeräten macht sich des Weiteren in der Problematik der Entsorgung von asbesthaltigen Nachspeicherheizgeräten bemerkbar.

Diese Infoschrift fasst die bisher gemachten Erfahrungen der Kommunen in der Elektro- und Elektronikaltgeräteerfassung zusammen und liefert praktische Lösungsvorschläge für wesentliche Probleme bei der Umsetzung des neuen Elektroggesetzes. Die Schrift leistet damit einen Beitrag zur weiteren Professionalisierung und Qualitätssteigerung der komplexen Elektro- und Elektronikaltgeräteerfassung und dient dazu, die kommunalen Kompetenzen in diesem Bereich weiter zu stärken.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre!

Katherina Reiche
VKU-Hauptgeschäftsführerin

Patrick Hasenkamp
VKU-Vizepräsident



Vorwort der Autoren

Das Elektroggesetz 2015, mit vollem Titel „Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“, ist im Juli 2015 von Bundestag und Bundesrat angenommen worden und trat am 24. Oktober 2015 in Kraft. Das ElektroG 2015 ist das Ergebnis eines gut eineinhalb Jahre dauernden Gesetzgebungsverfahrens, das eine umfassende und kontinuierliche Beteiligung der betroffenen Kreise beinhaltete. Das Elektroggesetz 2015 löst das Elektroggesetz 2005 ab, das erstmalig und auf Grundlage der EU-Elektroaltgeräterichtlinie (2002/96/EG) aus dem Jahr 2003 den Stoffstrom der Elektro- und Elektronikaltgeräte gesondert geregelt und somit die Grundlage für die komplexen Erfassungssysteme für diesen Stoffstrom gelegt hatte.

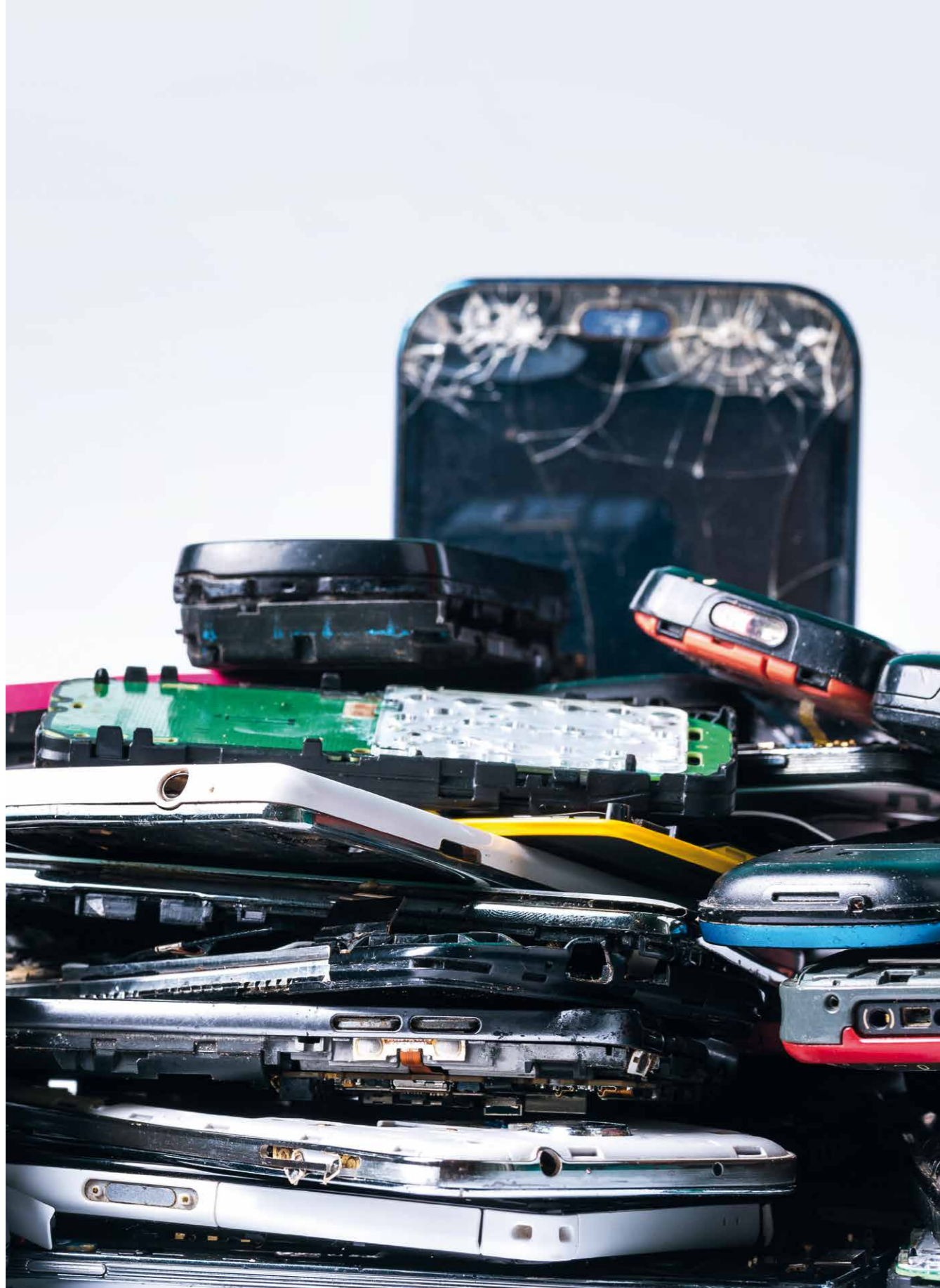
Durch die Umsetzung des ElektroG 2005 ergaben sich bereits viele praktische wie rechtliche Probleme im Umgang mit Elektroaltgeräten, die zum Teil in der Novellierung des ElektroG berücksichtigt und mitunter im neuen Gesetz einer Klärung beziehungsweise Lösung zugeführt werden konnten. Daneben ergeben sich aber durch neue Typen von Elektrogeräten sowie durch neu gefasste Bestimmungen im ElektroG 2015, wie etwa ein neues System der Errechnung von Erfassungsquoten für Elektroaltgeräte, die neue Zusammensetzung der Sammelgruppen oder die teilweise verpflichtende Rücknahme von Elektroaltgeräten durch Vertreiber, verschiedene neue Unsicherheiten in der Umsetzung und im Vollzug des Elektroggesetzes 2015. Der Novellierung des ElektroG ging eine entsprechende Novellierung der Elektroaltgeräterichtlinie voraus.

Diese Infoschrift nimmt die dem VKU durch Anfragen beziehungsweise Hinweise seiner Mitglieder sowie Diskussionen in Fachforen bekannt gewordenen Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung des ElektroG 2015 auf und präsentiert entweder Lösungen oder, wo dies noch nicht möglich ist, entwickelt Lösungsansätze. Die Infoschrift konzentriert sich auf die Fragestellungen aus der Praxis und ist daher so gefasst, dass sie eine Hilfestellung für die Praktiker im Bereich der kommunalen Elektroaltgeräteerfassung geben soll.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre!

Dr. Holger Thärichen
Geschäftsführer der Sparte Abfall-
wirtschaft und Stadtreinigung VKS

Alexander Neubauer
Fachgebietsleiter Abfall-
und Wertstofflogistik



01

› EINLEITUNG

1.1. Ziele und Zielgruppe der Infoschrift

Die Infoschrift dient der Förderung der praktischen und rechtskonformen Umsetzung des Elektrogesetzes 2015 durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE). Sie gibt zum einen Antworten auf bisher häufig gestellte Fragen aus der VKU-Mitgliedschaft und versucht andererseits, für noch nicht gelöste Probleme zumindest Lösungsansätze zu skizzieren.

Die Infoschrift wendet sich an Praktiker in den Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen. Daher wird auf juristische Erörterungen wissenschaftlicher und theoretischer Natur verzichtet, juristische Hinweise werden nur an den Stellen gegeben, wo dies für die praktische Arbeit vor Ort notwendig ist. Die Infoschrift adressiert die wesentlichen Fragestellungen zum Elektrogesetz, die Anfang 2017 bekannt waren.

Als technische Dokumente, Hilfsmittel und Informationsquellen zur Problemlösung wurden neben der Gesetzesbegründung des ElektroG unter anderem der Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 (Umsetzung des Elektrogesetzes), Stand: 23. Januar 2017, sowie Veröffentlichungen des Umweltbundesamts, der stiftung ear sowie anderer öffentlicher Einrichtungen oder der betroffenen Kreise verwendet.

Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass eine ausführliche Kommentierung zum Elektrogesetz 2015 in der Loseblattsammlung „Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft“ (hrsg. v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger) erscheint, an der die Autoren dieser Infoschrift mitgewirkt haben.

1.2. Gliederung der Infoschrift

Die Infoschrift behandelt die verschiedenen für die Kommunen sowie die kommunalen Betriebe wichtigen Aspekte in systematischer Form.

Zunächst werden in Kapitel 2 die neuen Erfassungsziele für Elektroaltgeräte erläutert und die Konsequenzen, die diese für die kommunale Abfallwirtschaft mit sich bringen.

Kapitel 3 erläutert die für die Auslegung und den Vollzug des ElektroG sehr wichtige Definition der Altgeräte aus privaten Haushalten im Gegensatz zu Altgeräten sonstiger Nutzer.

Kapitel 4 widmet sich den für die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) wichtigen Bestimmungen des ElektroG, darunter die Bildung von Sammelgruppen, die Erfassung der EAG in geeigneten Transportbehältern sowie die Regelungen des Gefahrgutrechts etwa für die Stoffströme batteriebetriebene EAG sowie Leuchtmittel.

Kapitel 5 befasst sich mit den Regelungen zur Optierung von EAG und umfasst die Bestimmungen zur Anzeige sowie zur Ausübung der Optierung (Mindestdauer, Meldepflichten etc.). Das Kapitel wird mit Hinweisen zur Elektroaltgerätegebührenverordnung abgerundet.

Kapitel 6 gibt Hinweise zu den verschiedenen Möglichkeiten der Förderung der Wiederverwendung von Elektroaltgeräten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE). In diesem Rahmen wird auch auf Erkenntnisse aus dem vom Umweltbundesamt betreuten Forschungsvorhaben zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten, das von 2016–2017 läuft, hingewiesen.

Kapitel 7 gibt ein kurzes Resümee und einen Ausblick auf die weitere Entwicklung des ElektroG.

02

ERFASSUNGSZIELE
NACH DEM ElektroG 2015**2.1. Systematik und Hintergrund der Erfassungsziele**

Die Erfassungsziele für EAG, die von den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zu erfüllen sind, sind auf Grundlage der novellierten Elektroaltgeräterichtlinie 2012/19/EU auf neue, kompliziertere Grundlagen gestellt worden als dies bisher der Fall war.

Es gilt nach dem Elektroggesetz 2015 nun Folgendes:

Bis zum 31. Dezember 2015 wird mit Blick auf die Sammelziele das bisherige Sammelziel des ElektroG 2005 in modifizierter Form fortgeführt. Es gilt, dass mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr getrennt erfasst werden müssen. Wurden in den drei Vorjahren durchschnittlich mehr als vier Kilogramm pro Einwohner und Jahr erfasst, ist dieser Durchschnittswert für die Mindesterfassungsquote maßgeblich.

Dieses im Gesetz festgelegte und in absoluten Zahlen ausgedrückte Ziel wird ab 2016 durch ein für jedes Jahr auf Basis der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte neu zu berechnendes Erfassungsziel ersetzt. Für die Berechnung des Sammelziels eines Jahres wird konkret auf das Durchschnittsgewicht der in den jeweils letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte abgestellt, von diesem wird dann prozentual das Sammelziel abgeleitet:

- Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Sammelziel 45% dieser Größe;
- ab dem 1. Januar 2019 beträgt das Sammelziel 65% dieser Größe.

Mit der neuen Systematik wird eine Verbindung geschaffen zwischen dem Aufkommen an neuen Elektrogeräten und dem Umfang der zu sammelnden Altgeräte in einem bestimmten Mitgliedstaat.

Laut der EU-Kommission soll mit dieser Verbindung gerade ein dem Aufkommen von Elektrogeräten angepasstes Sammelziel pro Mitgliedstaat abgeleitet werden und somit kein pauschales Sammelziel mehr über den gesamten EU-28-Raum gestülpt werden.¹ Die gewählte Kalkulationsmethode geht implizit davon aus, dass beim Kauf von neuen Geräten automatisch alte Geräte ersetzt und damit als Abfall entsorgt werden. Dieser Automatismus dürfte in der Realität nicht immer gegeben sein, da in vielen Fällen Altgeräte als Ersatzgeräte in den Haushalten verbleiben und somit nicht zu Abfall werden und auch nicht entsorgt werden müssen. Somit ist fraglich, ob die Basis der neuen Sammelziele in der Praxis belastbar ist.

Insbesondere das ab 2019 gültige Sammelziel von 65% des Durchschnittsgewichts der in den jeweils letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte scheint sehr ambitioniert. Geht man von derzeitigen Markttrends aus, kann ein absolutes Sammelziel zwischen 14 und 16 kg pro Einwohner und Jahr für Deutschland erwartet werden.

2.2. Bezugsgröße der Erfassungsziele

Das bisherige absolute Sammelziel von 4 kg pro Kopf und Jahr war dem Gesetzeswortlaut nach auf Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten (siehe die besondere Definition hierzu in Art. 3 Nr. 5) ausgerichtet.

Das neue prozentuale Sammelziel nimmt dagegen keine Einschränkung auf Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten vor. Auch die WEEE-Richtlinie sieht insoweit keine Einschränkung auf Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten vor, sodass das prozentuale Sammelziel als globales Erfassungsziel für Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten und aus sonstigen Herkunftsbereichen gilt.

Die Ziele sind von jedem EU-Mitgliedstaat einzuhalten und werden in Deutschland durch die Meldung der zurückgenommenen Elektroaltgeräte an die Gemeinsame Stelle dokumentiert. Aufgrund der Ausgestaltung der Sammelziele als globale Sammelziele für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen sind neben den öRE auch die Vertreiber und Hersteller für die Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten verantwortlich (siehe §§ 16, 17 und 19 ElektroG).²

Somit muss das Erfassungsziel durch Anstrengungen aller zur Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten Verpflichteten und Berechtigten erreicht werden. Ein reines Sammelziel, das nur für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gilt, ist nach dem ElektroG 2015 nicht mehr vorgesehen. Für ein solches Ziel fehlten im Übrigen die Berechnungsgrundlagen, da die Hersteller gemäß § 27 Abs. 1 ElektroG nur die monatlich je Geräteart in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte melden müssen, ohne dass hier ein Unterschied gemacht wird, ob diese Geräte, wenn sie Abfall werden, potenziell Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 3 Nr. 5 ElektroG sind oder nicht.

Somit wird es schwierig sein, konkrete Erfassungsziele für die öRE, die ja für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten zuständig sind, aus dem globalen Sammelziel abzuleiten. Als Orientierungsrahmen können sicher auch die globalen Sammelziele den öRE dienen.

2.3. Adressaten der Erfassungsziele

Die für den jeweiligen EU-Mitgliedstaat entsprechend kalkulierten Ziele sind von dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat einzuhalten und werden in Deutschland durch die Meldungen der zurückgenommenen Elektroaltgeräte an die Gemeinsame Stelle dokumentiert. Wie bereits erwähnt, müssen die Sammelziele im Zusammenwirken von allen zur Sammlung von EAG verpflichteten und berechtigten Akteuren auf nationaler Ebene erreicht werden. Es gibt keine Sammelquoten auf lokaler respektive öRE-Ebene.

Die Erreichung der Ziele setzt neben einer kollektiven Anstrengung zugunsten der Erhöhung der Erfassungsmenge auch die konsequente Meldung der Sammelmengen von EAG durch alle Beteiligten an die Gemeinsame Stelle voraus.

2.4. Zuständigkeit für die Kalkulation der Sammelziele für jedes Jahr

Es wurde im ElektroG keine Aussage dazu getroffen, welche Behörde oder Institution für jedes einzelne Jahr die für Deutschland maßgebliche absolute Kilogramm-Zahl, die aufgrund der oben genannten Formel als Sammelziel zu berechnen wäre, ausweist. Insofern wird die Praxis erweisen, in welcher Weise das genaue Sammelziel pro Jahr ermittelt wird und welche Behörde oder öffentliche Stelle dieses veröffentlicht.

¹ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, KOM(2008)810, S. 3.

² Bei historischen EAG anderer Nutzer als privater Haushalte sind ferner die Besitzer für die Entsorgung verantwortlich.

03

DEFINITION „ALTGERÄTE AUS PRIVATEN HAUSHALTEN“ – ANNAHMEPFLICHT DER ÖRE

Für die Interpretation der Bestimmungen des Elektrogesetzes ist die Klärung der zentralen Definition und Unterscheidung „Altgeräte aus privaten Haushalten“ und „Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen“ wichtig. Denn die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten stellt nach dem ElektroG eine kommunale Pflichtaufgabe dar, während andere Altgeräte als aus privaten Haushalten in der Regel von den Herstellern zurückgenommen werden müssen.

Gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG richten die ÖRE im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 KrWG Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können.

3.1. Altgeräte aus privaten Haushalten

Die Definition „Altgeräte aus privaten Haushalten“ des ElektroG unterscheidet sich von der Definition und dem Gebrauch des Begriffs „Altgeräte aus privaten Haushalten“ etwa auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (siehe § 17 Abs. 1 KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (siehe § 2 Nr. 2 GewAbfV). Das Elektrogesetz enthält diesbezüglich eine eigene Definition, die als speziellere Definition der Definition im Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Gewerbeabfallverordnung vorgeht.

§ 3 Nr. 5 ElektroG definiert „Altgeräte aus privaten Haushalten“ als Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie als Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.

Für die Rücknahmepflicht der ÖRE bedeutet das, dass die ÖRE im Rahmen ihrer Erfassungspflicht von EAG aus privaten Haushalten jedenfalls auch Elektroaltgeräte etwa aus dem Gewerbe oder der öffentlichen Verwaltung zurücknehmen müssen, wenn diese Geräte nach Beschaffenheit und Menge im betreffenden Gewerbe oder der Verwaltung so anfallen, dass sie mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Somit wären also zum Beispiel die Kaffeemaschine einer Tischlerei oder der Computer eines Einzelhandelsgeschäfts, nicht jedoch der Großkopierer einer Druckerei (Begründung: von haushaltsüblichen Geräten verschiedene Beschaffenheit!) oder die Computer eines Rechenzentrums (größere Menge als haushaltsüblich!), von dem Begriff umfasst.

§ 3 Nr. 5 letzter Halbsatz stellt fest, dass Geräte, die dem Typ nach sowohl in privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern genutzt werden (sogenannte „Dual-Use-Geräte“), als Geräte aus privaten Haushalten gelten. Diese Bestimmung gibt isoliert gesehen für vielfältige Interpretationen Anlass und wurde von vielen Akteuren im Gesetzgebungsverfahren so verstanden, dass Geräte, die so beschaffen sind, dass sie sowohl in privaten Haushaltungen als auch in anderen Bereichen eingesetzt werden, automatisch als Geräte aus privaten Haushalten anzusehen sind; dies würde insbesondere auch dann gelten, wenn die betreffenden Altgeräte etwa im industriellen oder gewerblichen Bereich in einer Menge anfallen, die nicht haushaltsüblich ist, zum Beispiel PV-Module eines Solarparks oder Leuchtstoffröhren in einer medizinischen Einrichtung. Dieses Ergebnis würde aber im Widerspruch stehen zur Aussage in § 3 Nr. 5 S. 1, dass Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen nur dann als Altgeräte aus privaten Haushalten anzusehen sind, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist.

Insofern war während des Gesetzgebungsverfahrens lange unklar, ob die ÖRE gegebenenfalls auch PV-Module aus einem Solarpark zurücknehmen müssen, weil diese als Dual-Use-Geräte nach § 3 Nr. 5 S. 2 ElektroG gegebenenfalls automatisch als Altgeräte aus privaten Haushalten anzusehen seien.

Während die Auslegung der allgemeinen Definition der Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten weiterhin einige Unsicherheiten bereitet, wurde diese Unsicherheit zumindest hinsichtlich der Zuständigkeit der ÖRE für die Sammlung durch eine klare Regelung beseitigt. § 19 Abs. 1 S. 1 ElektroG legt nämlich fest, dass die Hersteller verpflichtet sind, „für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, (...) eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.“

Damit sind die Hersteller grundsätzlich zur Rücknahme von EAG zuständig, die in einer Menge anfallen, die nicht mit der in Haushalten anfallenden Menge vergleichbar ist.

Im Umkehrschluss müssen die ÖRE daher keine Elektroaltgeräte aus Gewerbe/Industrie oder Verwaltung annehmen, wenn die EAG dort nicht nach Beschaffenheit und Menge so anfallen, dass diese mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

3.2. Sonstige Altgeräte

Alle Altgeräte, die nicht der Definition der Altgeräte aus privaten Haushalten entsprechen, sind Altgeräte entweder anderer Nutzer als privater Haushalte (somit Elektroaltgeräte, die grundsätzlich in privaten Haushalten nicht genutzt werden) oder aber Altgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Was für die schwierige Interpretation der Definition der Altgeräte aus privaten Haushalten gilt, gilt im Umkehrschluss auch für die Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.

Für die ÖRE wesentlich ist, dass § 19 die Hersteller zur Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte und von Altgeräten, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, verpflichtet. Bei historischen Altgeräten, also im Wesentlichen Altgeräten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden³, sind die Besitzer für die Entsorgung zuständig. Abweichende Vereinbarungen zwischen Hersteller und Erwerber respektive Besitzer sind zulässig. Keinesfalls können aber die ÖRE zur Annahme dieser EAG verpflichtet werden.

Der Entwurf für die neue LAGA-Mitteilung 31 A (Stand: 23. Januar 2017) geht sogar davon aus, dass eine Abgabe von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte durch die entsorgungspflichtigen Besitzer bei den ÖRE nicht zulässig sei, damit eine Vermischung der Erfassungsmengen unterschiedlicher Herkunftsbereiche verhindert werde. Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen, da sich aus etwaigen Schwierigkeiten einer korrekten Mengenzuordnung kein Annahmeverbot gewerblicher Geräte für die ÖRE ableiten lässt.

Auch Elektroaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte können von ÖRE – gegebenenfalls im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit – angenommen werden, sofern eine korrekte Mengemeldung gewährleistet ist.

3.3. Einzelfragen der Haushaltsüblichkeit bei einzelnen Stoffströmen und Anlieferern

Bei einzelnen Stoffströmen stellen sich Sonderprobleme in der Einschätzung, ob die an den Wertstoffhöfen angelieferten Stoffströme als EAG aus privaten Haushalten oder als sonstige EAG anzusehen sind.

Auf diese in der Praxis typisch auftauchenden Probleme wird im Folgenden eingegangen:

a.) Photovoltaik-Module

Photovoltaik-Module wurden neu in den Geltungsbereich des ElektroG aufgenommen und bilden die neue Sammelgruppe 6. Fraglich ist zunächst, ob Photovoltaik-Module (PV-Module) nur dann als Altgeräte aus privaten Haushalten anzusehen sind, wenn sie den erzeugten Strom nicht in das öffentliche Netz einspeisen, sondern lediglich der Eigenversorgung eines Einfamilien- oder Gartenhauses oder oder auch etwa Campingwagens dienen.

Diese Frage wird schon in der Gesetzesbegründung⁴ sowie in der LAGA⁵ dahingehend beantwortet, dass auch PV-Module von privaten Haushalten, die in das öffentliche Netz einspeisen, als Altgeräte aus privaten Haushalten angesehen werden können, wenn sie der Definition in § 3 Nr. 5 ElektroG entsprechen. Somit bedeutet die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz noch nicht, dass die betreffenden PV-Module – seien sie nun auf privaten Haushalten oder auf Gewerbebetrieben montiert – keine Altgeräte aus privaten Haushalten sein können.

Insofern stellt sich die Frage, wie viele Solarpanels haushaltsüblich sind. Hier wird man einen Erfahrungswert ermitteln müssen. Der Entwurf der LAGA M 31⁶ geht davon aus, dass als haushaltsübliche Menge die Anzahl der EAG je Geräteart herangezogen werden kann, mit der üblicherweise in einem Haushalt

zu rechnen ist. Für PV-Module schlägt die LAGA M 31 vor, dass dieser Wert regionalabhängig bei 20 bis 50 PV-Modulen⁷ liegen soll, der bei Anlieferungen von PV-Modulen aus dem Gewerbe zu berücksichtigen ist.

Wenn PV-Module tatsächlich auf privaten Hausdächern montiert waren, müssen auch darüber hinausgehende Mengen an PV-Modulen angenommen werden, da sich bei Geräten, die aus privaten Haushalten stammen, die Frage einer haushaltsüblichen Menge nicht stellt.

Es gilt aber die Abstimmungspflicht nach § 13 Abs. 5 ElektroG, wonach bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppe 6 (PV-Module) Anlieferungsart und -zeitpunkt vorab mit dem öRE abzustimmen sind.

b.) Nachtspeicherheizungen

Nachtspeicherheizungen (NSH) aus privaten Haushalten sind als Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 1 zurückzunehmen.

Als Hinweis für die Feststellung der haushaltsüblichen Menge schlägt der Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A acht NSH vor.⁸

Ein Sonderproblem bei NSH entsteht, wenn Nachtspeicherheizungen aus Mietwohnungen, die von Wohnungsbaugesellschaften verwaltet werden, stammen. Es stellt sich hier die Frage, ob bei Sanierungen von Wohnungsblocks und flächendeckendem Austausch von Nachtspeicherheizgeräten diese als Altgeräte aus privaten Haushalten angesehen werden können, ob also die Nutzung in einem privaten Haushalt oder ihr Austausch im Auftrag eines Gewerbetriebs (Wohnungsbaugesellschaft) für die rechtliche Zuordnung den Ausschlag gibt.

Zutreffend werden Nachtspeicherheizgeräte aus Sanierungen von Wohnungsbaugesellschaften nach dem Entwurf der LAGA M 31 aufgrund ihrer Menge nicht mehr als Altgeräte aus privaten Haushalten angesehen, sondern als Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und fallen insofern unter die Regelungen des § 19 ElektroG.⁹

Etwas anderes gilt dann, wenn der Mieter einer Wohnung in Eigenregie seine Wohnung renoviert und dabei NSH zu entsorgen hat. In diesem Fall sind die NSH vom öRE anzunehmen.

Daher bietet es sich an, bei der Annahme von NSH genau nach dem Entstehungsort und dem Auftraggeber des Ausbaus der NSH zu fragen. Es wird empfohlen, für diesen Stoffstrom im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine freiwillige Voranmeldung der Anlieferung anzuregen, damit neben den Fragen des korrekten Ausbaus und der korrekten Verpackung nach der TRGS 519 (siehe das Problem Asbest und sechswertiges Brom) auch die Frage der kostenlosen Anlieferungsberechtigung des Bürgers oder Unterneh-

mens bei den Wertstoffhöfen vorab geprüft und das Ergebnis gegebenenfalls mitgeteilt werden kann.

c.) Sonstige Mengenvorgaben

Da immer wieder die Frage bei den Sammelstellenbetreibern aufgekomen ist, welche Mengen Elektroaltgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten als haushaltsüblich angesehen werden können, schlägt der Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A¹⁰ auf der Grundlage von Erfahrungswerten der Kommunen – unter anderem mit Entrümpelungen und Wohnungsaufösungen – folgende weitere Richtwerte für Bildschirmgeräte und Haushaltsgroßgeräte vor:

- fünf Bildschirmgeräte,
- acht Haushaltsgroßgeräte.

Diese Richtwerte können von den öRE für die tägliche Praxis verwandt werden. Ob sich diese Richtwerte durchsetzen¹¹, wird gegebenenfalls die dazu ergehende Rechtsprechung zeigen. Einzelne öRE verzichten inzwischen aus Praktikabilitätsgründen generell auf Mengenschwellen.

d.) Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch Vertreter

Gemäß § 17 Abs. 5 können Vertreter (das heißt Verkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten) von Endnutzern zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile den öRE übergeben. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 gelten Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Vertreibern angeliefert werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öRE, in dem der Vertreter seine Niederlassung hat.

Für die Feststellung der Zuständigkeit eines öRE ist damit die ursprüngliche Herkunft der EAG, sofern sie aus privaten Haushalten stammen, nicht maßgeblich. Es gilt vielmehr per Gesetz die Fiktion, dass die Niederlassung des Vertreibers, das heißt etwa eine Filiale, ausschlaggebend für die Zuständigkeit eines öRE mit Blick auf die vom Vertreter zurückgenommenen EAG aus privaten Haushalten ist.

Da Vertreter EAG von einer Vielzahl von Kunden zurücknehmen, ist ferner zu beachten, dass der Vertreter EAG in einer Menge bei den öRE abgeben kann, die weit über der haushaltsüblichen Menge liegt; es sind ja de facto kumulierte Mengen aus einer Vielzahl von privaten Haushalten. Der öRE hat aufgrund der Logik des Gesetzes, die den Vertreter zur Abgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten berechtigt, die Pflicht zur Annahme von Vertreibern angelieferter Mengen auch dann, wenn diese in großen Mengen („nicht haushaltsüblich“) angeliefert werden.¹² In diesem Falle gilt aber bei der Ablieferung von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1, 2 und 6, dass Anlieferungsart und -zeitpunkt vorab mit dem öRE abzustimmen sind (§ 13 Abs. 5 S. 3). Die Steuerung der Vertreibermengen über die kommunalen Sammelstellen ist dabei im Interesse eines effektiven Mengenmonitorings grundsätzlich sinnvoll.

e.) Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch Gewerbetreibende

Gewerbetreibende sind in das ElektroG 2015 als ausdrücklich Anlieferungsberechtigte neu aufgenommen worden. Ähnlich wie bei Vertreibern gilt auch für Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden angeliefert werden, dass sie als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebiets des öRE, in dem der Gewerbetreibende seine Niederlassung hat, gelten.

Zunächst ist hier festzuhalten, dass Gewerbetreibende auch nach dem ElektroG 2005 anlieferungsberechtigt waren, sofern sie EAG anliefern, die nach Beschaffenheit und Menge auch in privaten Haushaltungen anfallen (entsprechend der Definition von Altgeräten aus privaten Haushalten nach ElektroG). Sofern die Elektroaltgeräte am Sitz des Gewerbetreibenden anfallen, ist klar, dass der für den Sitz des Gewerbetreibenden örtlich zuständige öRE rücknahmeverpflichtet ist.

Fraglich ist nun, in welchen konkreten Fällen die oben genannte Fiktion des Anfallorts bei Gewerbetreibenden überhaupt einschlägig ist. Die Fiktion wird zum Beispiel relevant, wenn der Gewerbetreibende etwa als Bauunternehmer Elektrogeräte aus Wohnhäusern ausbaut (beispielsweise Nachtstromspeicherheizungen oder Photovoltaik-Module) und deren Entsorgung übernimmt. In diesem Fall greift die Fiktion, dass die ausgebauten EAG aus dem Gebiet stammen, in dem der Gewerbetreibende seine Niederlassung hat, auch wenn etwa die Häuser, aus denen die jeweiligen Geräte ausgebaut wurden, außerhalb des Gebiets des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liegen.¹³ In diesen Fällen kann der Gewerbetreibende auch mehr Elektroaltgeräte als haushaltsüblich beim öRE anliefern, sofern sich die Liefermenge aus Elektroaltgeräten aus Haushalten nach § 3 Nr. 5 ElektroG zusammensetzt, etwa wenn PV-Module von mehreren Einfamilienhäusern und/oder Betrieben nach Maßgabe des § 3 Nr. 5 ElektroG stammen.

³ Sonderregeln gelten für die mit dem ElektroG neu in den Geltungsbereich aufgenommenen Stoffströme der PV-Module und Leuchten aus privaten Haushalten nach § 3 Nr. 4 ElektroG.

⁴ Vgl. Gesetzesbegründung, in BT-Drs. 18/4901, S. 81.

⁵ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23. Januar 2017, S. 11.

⁶ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31, Stand: 23. Januar 2017, S. 13.

⁷ Wie diese „regionalabhängige“ Einschätzung vollzogen werden soll, ist unklar; immerhin wird aber durch diese Präzisierung nahegelegt, dass eine Lieferung von über 50 PV-Modulen aus dem Gewerbe nicht mehr haushaltsüblichen Mengen entspricht.

⁸ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31, Stand: 23. Januar 2017, S. 13.

⁹ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31, Stand: 23. Januar 2017, S. 10.

¹⁰ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31, Stand: 23. Januar 2017, S. 13.

¹¹ LAGA-Mitteilungen sind keine rechtsverbindlichen Dokumente und binden daher die Gerichte nicht.

¹² Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23. Januar 2017, S. 14.

¹³ Der Entwurf der LAGA M 31 A (Stand 23. Januar 2017) formuliert jedoch auch, dass die öRE z.B. durch eine Fachfirma ausgebauten Nachtspeicherheizungen oder Photovoltaikanlagen annehmen müssen, wenn der anliefernde Gewerbetreibende seinen Sitz nicht im öRE-Gebiet hat, die Geräte aber nachweislich aus einem privaten Haushalt dieses Gebiets stammen. Diese Ansicht ist aus Sicht des VKU zweifelhaft, da die Zweifelsregel des § 13 (Sitz des Gewerbetreibenden im öRE-Gebiet ist maßgeblich) wohl als abschließend betrachtet werden muss.

04

DIE ERFASSUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTEN AUF DEN WERTSTOFFHÖFEN

Die Erfassung von EAG aus privaten Haushalten ist durch das Gesetz als Pflichtaufgabe der öRE ausgestaltet, § 13 Abs. 1 S. 1 ElektroG normiert diesbezüglich die Mindestpflichten der öRE. Jeder öRE ist demnach verpflichtet, mindestens ein Bringsystem für EAG aus privaten Haushalten anzubieten. Mit „Bringsystem“ sind im Wesentlichen stationäre Sammelstellen, wie etwa Wertstoff-/Recyclinghöfe oder Bauhöfe gemeint, zu denen EAG gebracht werden können. Nach der Begründung des Gesetzes muss das Bringsystem so eingerichtet sein, dass es für den Endnutzer zumutbar ist, seine EAG zu einer Sammelstelle zu bringen. Es muss sich bei den zurückzunehmenden EAG um EAG aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen öRE handeln, wobei sich der Zuständigkeitsbereich für Anlieferungen der Vertreiber und Gewerbetreibenden nach deren Niederlassung richtet.

Die Grundform der kommunalen Sammelstelle für EAG aus privaten Haushalten sind die kommunalen Wertstoffhöfe (Recyclinghöfe, im Folgenden wird der Begriff Wertstoffhöfe verwandt), die in der Regel eine große Palette an Abfällen annehmen (etwa Grünabfall, Sperrmüll, Altholz, Eisenschrott, Schadstoffe). Kleinere Annahmestellen sind die kommunalen Bauhöfe mit einer geringeren Angebotspalette, die aber oftmals auch EAG annehmen, wenngleich oft nicht alle Sammelgruppen.

4.1. Vorgaben für die Anzahl und das Angebot der Wertstoffhöfe

§ 13 Abs. 2 ElektroG präzisiert den Umfang der Sammelpflicht der öRE. Diese sind nicht verpflichtet, auf Wertstoffhöfen stets alle Sammelgruppen der EAG anzunehmen, sondern können das Angebot aus Platzgründen auf bestimmte Sammelgruppen beschränken. Voraussetzung ist, dass die Erfassung jeder Altgerätegruppe im Entsorgungsgebiet des öRE sichergestellt ist. Somit muss es für jede Sammelgruppe mindestens eine Abgabestelle pro öRE geben.

Ausdrücklich nennt das Gesetz nur Platzgründe, die dazu berechtigen, das Annahmeportfolio eines Wertstoffhofs auf bestimmte Sammelgruppen zu beschränken. Praktisch relevant ist jedoch auch die Frage, ob jeder Wertstoffhof bei ausreichendem Platz automatisch jede EAG-Sammelgruppe annehmen muss, in Frage stehen hierbei insbesondere Stoffströme wie asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte (NSH) oder PV-Module. Mit Blick auf asbesthaltige NSH sprechen etwa Gründe der potenziellen Schadstoffbelastung und das Erfordernis spezifisch geschulten Personals, bei PV-Modulen der derzeit noch geringe Anfall des Stoffstroms dafür, diese Stoffströme nicht auf allen Wertstoffhöfen zu sammeln.

Sollte das Platzargument allein nicht greifen, so kann dennoch eine Beschränkung der Annahme auf einzelne Wertstoffhöfe vorgenommen werden, da schon dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 ElektroG nicht die Verpflichtung entnommen werden kann, dass die einzelne Sammelstelle stets alle Altgerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG zurücknehmen muss. Es sind lediglich Sammelstellen einzurichten, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten angeliefert werden können, ohne dass präzisiert wird, dass diese zwingend alle Sammelgruppen des § 14 Abs. 1 ElektroG umfassen müssen. Insofern kommt § 13 Abs. 2 ElektroG mit Blick auf die Möglichkeit der Beschränkung des Annahmeportfolios für EAG auf einzelnen Sammelstellen nur deklaratorische und mit Blick auf die Platzbeschränkung exemplarische Wirkung zu. Zwingend zu beachten ist hingegen die Wertung, dass für jede Sammelgruppe mindestens eine Abgabemöglichkeit im jeweiligen öRE-Gebiet vorhanden sein muss, die der öRE bei der Einrichtung der Sammelstellen befolgen muss.

§ 13 Abs. 3 S. 2 legt fest, dass die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach §§ 1 und

10 Abs. 3 ElektroG (das sind die Erfassungsziele für EAG sowie allgemeiner die Ressourcenschonung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. Verwertung von Abfällen) festzulegen sind. Die Gesetzesbegründung geht hier von einer „abstrakten Regelung“ zur Anzahl der Sammelstellen aus.¹⁴ Somit ist auch hier von einem weiten Ermessen der öRE bei der Festlegung der Zahl der Sammelstellen auszugehen. Eine vollzugsfähige Verpflichtung zur Einrichtung einer über eine Annahmestelle für alle EAG pro öRE hinausgehenden Anzahl von Wertstoffhöfen kann – von Extremfällen abgesehen – aus § 13 Abs. 3 S. 2 nicht abgeleitet werden. Der öRE hat also in diesem Rahmen eine relativ weite Gestaltungsfreiheit bei der Einrichtung und der Definition des Serviceangebots der einzelnen Sammelstellen.¹⁵

4.2. Unentgeltlichkeit der Annahme und Erfassung

Bei der Anlieferung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten darf seitens der öRE gemäß § 13 Abs. 4 ElektroG grundsätzlich kein Entgelt erhoben werden. Dies gilt auf den Wertstoffhöfen sowie auch für erweiterte Bringsysteme wie etwa Depotcontainer. Anders als die Hersteller für von ihnen gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 zurückzunehmende Elektroaltgeräte (Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und Altgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind) müssen die öRE auch historische EAG aus privaten Haushalten kostenfrei zurücknehmen. Historische Altgeräte sind nach § 3 Nr. 4 ElektroG definiert als Altgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, bzw. als Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaik-Module, die Altgeräte sind und vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden.

Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit im Rahmen von Bringsystemen gibt es für bestimmte Elektroaltgeräte, wie etwa nicht korrekt ausgebaute und/oder korrekt verpackte asbesthaltige Nachtspeicherheizungen oder verunreinigte Geräte, die aufgrund ihrer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen (siehe hierzu unten zur Sammelgruppe 1, Nachtspeicherheizgeräte).

Für die Abgabe von EAG aus privaten Haushalten im Rahmen von Holsystemen (etwa individuelle Abholung von Wertstoffen vom Haushalt) kann dagegen von den öRE ein Entgelt verlangt werden (siehe unten Kapitel 5.2).

4.3. Sonderproblem: Ausgeschlachtete Geräte

Ein bei vielen öRE immer wieder auftauchendes praktisches Problem ist die Ablieferung von ausgeschlachteten Elektroaltgeräten, das heißt von Geräten, aus denen Bestandteile entnom-

men worden sind. Diese sind oftmals solche Bestandteile, die wertvolle Materialien (Metalle) enthalten. Oftmals liefern gerade auch Reparaturwerkstätten oder Elektrohändler ausgeschlachtete Geräte in großen Mengen an.

Es stellt sich daher die Frage, ob öRE Geräte, denen wichtige Bestandteile entnommen worden sind, ablehnen können.

Eine allgemeine Vorschrift, dass die kostenlose Annahme von Elektroaltgeräten (EAG) abgelehnt werden kann, wenn bei den Geräten wesentliche Bauteile fehlen, gibt es im ElektroG nicht. Das ElektroG definiert Altgeräte in § 3 Nr. 3 als Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgeräts sind. Die Definition „Altgeräte“ lässt im Umkehrschluss die Interpretation zu, dass Altgeräte auch Geräte umfassen, von denen einzelne Bauteile abgetrennt worden sind. Somit kann im Regelfall gesagt werden, dass ausgeschlachtete Geräte, die von Endnutzern angeliefert werden, kostenlos angenommen werden müssen. Entsprechend sieht auch die LAGA-Mitteilung 31 A vor, dass die Pflicht zur Sammlung auch für unvollständige oder zerlegte Altgeräte oder deren Bauteile gilt. Die stiftung ear vertritt eine gleichlautende Meinung und geht davon aus, dass nicht nur „vollständige“ Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall sind, sondern auch Teile davon angeliefert werden können.¹⁷

Im Einzelfall wäre allenfalls zu prüfen, ob es sich beim jeweiligen ausgeschlachteten Altgerät, dem Bestandteile entnommen worden sind, noch um ein Elektro- und Elektronikgerät i.S.d. § 3 Nr. 1 S. 1 ElektroG handelt. Wenn die Reste des Geräts nur noch das Gehäuse darstellen ohne jegliche elektrische oder elektronische Bestandteile, ist dies fraglich. Hier kann im Einzelfall argumentiert werden, dass solche „Restgeräte“ nicht als Elektro- und Elektronik(alt)geräte einzustufen sind, sondern als Sperrmüll/Restmüll (etwa bei Computergehäusen, Kühlschränken etc. ohne jegliche elektrische Elemente). Das kann aber nur für Extremfälle gelten und ist bisher noch nicht von der Rechtsprechung behandelt worden. Sollte eine Annahme mit dieser Begründung abgelehnt werden, kann es in einem gerichtlichen Verfahren dazu kommen, dass diese Ablehnung als rechtswidrig eingestuft wird. Daher ist ein entsprechendes Vorgehen mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet.

Anders ist die Lage zu beurteilen, wenn die Elektroaltgeräte von einem Vertreiber angeliefert werden, der die Altgeräte von seinen Kunden gemäß § 17 ElektroG zurückgenommen und dann ausgeschlachtet hat. Hier ist zu beachten, dass das ElektroG ein Wahlrecht des Vertreibers in § 17 Abs. 5 S. 1 vorsieht, die EAG den öRE bzw. den Herstellern zu übergeben oder aber die EAG selbst zu verwerten. Sofern der Vertreiber EAG, die er von seinen Kunden zurückerhält, ausschlachtet, führt er bereits eine – je nach

Einzelfall erlaubte oder unerlaubte – Behandlung durch. Durch diesen Akt hat er im Prinzip schon die Option der Eigenverwertung gewählt, somit entfällt ein Anlieferungsrecht beim öRE.

Bei Gewerbetreibenden, die etwa Altgeräte zwecks Reparatur oder Wiederverwendung von bestimmten Bestandteilen von den Endkunden übernehmen und dann ausgeschlachtete Altgeräte beim öRE anliefern, wird man die Altgeräte oftmals schon mit Hinweis darauf, dass die Geräte aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen und von der Menge her in höherer Zahl als in privaten Haushalten anfallen, zurückweisen können (siehe § 19 Abs. 1 S. 1 ElektroG). Denn durch die Ausschachtung wird der Gewerbetreibende zum Zweitzerzeuger (§ 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG) der Abfälle beziehungsweise zum Erstbehandler.

4.4. Systematik der Erfassung von Elektroaltgeräten auf den Recyclinghöfen

a.) Abholkoordination versus Optierung

Die Erfassung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten auf den Recyclinghöfen unterscheidet sich danach, ob die Erfassung im Rahmen der Abholkoordination erfolgt oder ob die betreffenden EAG optiert sind („eigenvermarktete“ Elektroaltgeräte). Das Gesetz sieht als den Regelfall die Abholkoordination vor, innerhalb welcher die öRE die von ihnen gesammelten Geräte aufgeteilt in bestimmte vom Gesetz vorgegebene Sammelgruppen den Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten in geeigneten Behältnissen unentgeltlich bereitstellen.¹⁸ Nach § 15 Abs. 1 S. 1 ElektroG müssen die Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte die Behältnisse unentgeltlich aufstellen und abdecken. Somit ist im Falle der Abholkoordination die Pflicht der öRE durch die Sammlung der EAG und die unentgeltliche Bereitstellung der EAG für die Hersteller oder deren Bevollmächtigte in bestimmten Sammelgruppen und in geeigneten Behältnissen erschöpft.

Im Fall der Optierung müssen die öRE grundsätzlich auch die Behältnisse selbst und auf eigene Kosten beschaffen, die Verwertungskapazitäten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten akquirieren sowie die Meldepflichten einhalten. Die entstehenden Aufwendungen und Kosten werden dabei regelmäßig über die Verwertungserlöse abgedeckt beziehungsweise vom Vertragspartner der öRE übernommen.

b.) Sammelgruppen

Die Zusammensetzung der Sammelgruppen erfolgt nach deutschem Recht unabhängig von europarechtlichen Vorgaben.

Die Sammelgruppen sind bereits in modifizierter Form im ElektroG 2005 enthalten gewesen, maßgebliche Änderungen durch

das ElektroG 2015 sind die Schaffung einer eigenen Sammelgruppe für Bildschirme/TV-Geräte sowie die Schaffung einer eigenen Sammelgruppe für PV-Module. Einzelne problematische EAG-Fraktionen wie asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte sowie batteriebetriebene EAG sind Sonderregelungen zugeführt worden, die im ElektroG 2005 noch nicht enthalten waren.

Für die öRE gilt ab dem 1. Februar 2016 operativ eine neue Konfiguration der Sammelgruppen, die jedoch aufgrund europäischer Vorgaben am 1. Dezember 2018 durch eine weitere Änderung der Sammelgruppenzusammensetzung ersetzt wird. Diese tritt an sich schon am 15. August 2018 in Kraft, wird aber durch eine Übergangsregelung für die öRE erst ab dem 1. Dezember 2018 wirksam.

Daher wird im Folgenden erst auf die Sammelgruppenzusammensetzung, die noch bis zum 30. November 2018 gilt, eingegangen, anschließend werden die Sammelgruppen ab 1. Dezember 2018 skizziert.

ba.) Sammelgruppen bis zum 30. November 2018

Sammelgruppe 1

Die Sammelgruppe 1 (SG1) enthält bis zum 30. November 2018 Haushaltsgroßgeräte sowie automatische Ausgabegeräte. Die Sammelgruppe entspricht im Wesentlichen der Sammelgruppe 1 des ElektroG 2005.

Seitens der stiftung ear werden für EAG der SG 1 30-bis-38-m³-Abrollcontainer als geeignete Behälter angeboten.

§ 14 Abs. 1 S. 2 ElektroG sieht eine Sonderregelung für Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, vor. Diese sind getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln. Damit ist im Rahmen der Sammelgruppe 1 eine Untersammelgruppe für die betreffenden Nachtspeicherheizgeräte zu bilden. Nach der Gesetzesbegründung ist die Bildung einer Untersammelgruppe erforderlich, um zu verhindern, dass Nachtspeicherheizgeräte, die kein Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, von entsprechenden schadstoffbelasteten Geräten im Rahmen der Sammlung kontaminiert werden können.

Im Zweifel müssen diejenigen Nachtspeicherheizgeräte, bei denen nicht klar ist, ob sie Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, der betreffenden Untersammelgruppe zugeordnet werden. Gemäß den Ausführungen des Entwurfs der LAGA-Mitteilung 31 A ist selbst bei Nachweis, dass die NSH asbestfrei sind, grundsätzlich davon auszugehen, dass in den Speichersteinen sechswertiges Chrom enthalten ist.¹⁹ Der Umstand, dass die Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, als



Weißer Ware (Sammelgruppe 1)

Untersammelgruppe zu führen sind, stellt klar, dass diese Nachtspeicherheizgeräte einen Teil der Sammelgruppe 1 bilden und etwa bei der Optierung dieser Sammelgruppe nach § 14 Abs. 5 von der Optierung zwingend mit umfasst sind.

Die Behälter, die für die besagten Nachtspeicherheizungen seitens der stiftung ear gestellt werden, bestehen in 0,75-m³-Europaletten.

Das Gesetz sieht als besonderen Fall die Anlieferung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten vor, die nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.. In diesem Fall ist durch das Gesetz klargestellt, dass der öRE die kostenlose Annahme der NSH verweigern kann.

Das Entfallen der kostenlosen Annahme dieser EAG bedeutet indes nicht, dass die Annahme der EAG durch den öRE generell verweigert werden könnte. Denn die Überlassungspflichten privater Haushaltungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG und die Entsorgungspflichten der öRE für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 20 Abs. 1 und 2 KrWG bleiben bestehen. Daher kann der öRE für die Übernahme der entsprechend verunreinigten oder nicht verpackten Nachtspeicherheizgeräte ein Entgelt verlangen.

Sofern der Besitzer von NSH, zum Beispiel nach (unzulässigem) Eigenrückbau, NSH in zerlegtem Zustand oder nur die ausgebauten Speichersteine anliefern, ist der öRE auch verpflichtet, diese Bauteile anzunehmen. Dafür kann der öRE ein Entgelt verlangen, aber die Annahme nicht gänzlich verweigern. Es ist darüber hinaus möglich, dass der öRE die Entgegennahme und das Management der NSH nicht selbst besorgt, sondern Dritte mit der Aufgabe der Annahme und Entsorgung beauftragt und den Besitzer des NSH an diese Dritten verweist.²⁰

Bei Annahme der Geräte ist außerdem darauf zu achten, dass das annehmende Personal nach der TRGS 519 geschult ist und der Arbeitsschutz für die Mitarbeiter der öRE gewährleistet bleibt. Der jeweilige Anlieferer ist bei asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten somit gehalten, die Nachtspeicherheizgeräte fachgerecht ausbauen zu lassen und zu verpacken. Diese Leistungen fallen nach den Bestimmungen des ElektroG in seine Sphäre und sind die Bedingung für eine kostenlose Annahme durch den öRE. Somit hat der jeweilige Anlieferer die Kosten für Ausbau und Verpackung selbst zu tragen, eine Schadloshaltung diesbezüglich am öRE scheidet aus.

Die öRE müssen ihre Kunden über die Verpflichtung zum fachgerechten Ausbau und zur Verpackung informieren (siehe § 18 Abs. 1 Nr. 3). In diesem Zusammenhang bietet es sich für die öRE an, die Kunden zu bitten, die Lieferung von NSH vorab beim öRE anzumelden, damit die Modalitäten der Anlieferung, insbesondere der nötigen Verpackung, besprochen werden können und sich der öRE auf die Annahme von NSH einstellen bzw. auch die Verweigerung der Annahme bei Verletzung der gesetzlichen Vorgaben durch den Kunden ankündigen kann (siehe hierzu Kapitel 2 zur Abgrenzung der Altgeräte aus privaten Haushalten von sonstigen Altgeräten bei NSH).

¹⁴ Vgl. Gesetzesbegründung, in BT-Drs. 18/4901, S. 88.

¹⁵ Siehe weitere Hinweise zur Einrichtung von Wertstoffhöfen in der VKS Infoschrift 85 „Der kommunale Wertstoffhof“.

¹⁶ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23. Januar 2017, S. 13.

¹⁷ Antwort der stiftung ear auf eine entsprechende Anfrage des VKU per E-Mail vom 5. August 2016.

¹⁸ Der Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A (Stand 23. Januar 2017, S. 32) stellt ausdrücklich klar, dass die Behältnisse, die die Hersteller stellen, abgedeckt sein müssen (Ausnahme Behältnisse, die zur Aufstellung unter einem festen Dach bestimmt sind und auch an einem entsprechenden Ort aufgestellt werden). Die öRE können das Aufstellen von nicht gedeckelten oder mit sonstigem nicht wirksamem Witterungsschutz versehenen Behältnissen ablehnen.

¹⁹ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, S. 20.

²⁰ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, S. 20.

Sammelgruppe 2

Die Sammelgruppe 2 führt bis zum 30. November 2018 im Prinzip die Sammelgruppe „Kühlgeräte“ nach dem ElektroG 2005 fort, die Erwähnung der ölgefüllten Radiatoren ist neu.

Auch für die Sammelgruppe 2 werden 30-bis-38-m³-Abrollcontainer als geeignet angesehen. Der Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A führt an, bei der Beladung von Containern mit angeschrägten Ecken zu beachten, dass das Ladegut erst ab der zweiten Ebene direkt angrenzend an die Seitenwände gestapelt werden kann. Die Gefahr seitlicher Verschiebung des Ladeguts während des Transportes und der daraus resultierenden Steigerung der Wahrscheinlichkeit von Beschädigungen ist durch eine sachgemäße Beladung zu minimieren.



Kühlgeräte im Container

Sammelgruppe 3

Bis zum 30. November 2018 sieht das ElektroG eine eigene Sammelgruppe für Bildschirme, Monitore und TV-Geräte vor. Die Sammelgruppe 3 wurde neu eingerichtet, um die Besonderheiten der Erfassung von Bildschirmen besser zu berücksichtigen; insofern werden Bildschirme nunmehr von sonstigen Geräten der Informationstechnik getrennt. Die Sammelgruppe 3 umfasst somit Bildschirme, aber nicht alle Geräte, die einen Bildschirm enthalten. Bildschirme, die etwa in Waschmaschinen, Kühlgeräten oder Spielzeug eingebaut sind, machen das Gerät nicht zu einem Bildschirm im Sinne der Sammelgruppe 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte sind in Sammelgruppe 5 zu erfassen. Neben losen Bildschirmen und Monitoren sind nur TV-Geräte in Sammelgruppe 3 zu erfassen. Computer mit Monitoren hingegen

sind auf zwei Sammelgruppen aufzuteilen. Der Monitor ist in Sammelgruppe 3, der Rechner in Sammelgruppe 5 zu erfassen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang die korrekte Zuordnung etwa von Laptops oder elektronischen Readern. Da diese Geräte keine bloßen Bildschirme sind, sondern Informationsgeräte darstellen, deren Bildschirm nicht durch Kabel separiert werden kann, sind diese Geräte in der Sammelgruppe 5 zu erfassen.

Für die Sammelgruppe 3 werden als Erfassungsbehältnis 30-bis-38-m³-Abrollcontainer empfohlen. Bei der Einstapelung der Geräte ist insbesondere auf die Bruchsicherheit zu achten. In diesem Zusammenhang kommt es in Branchenkreisen immer wieder zu der Diskussion, ob in der Sammelgruppe 3 Flachbildschirme von Röhrenbildschirmen separiert und in eigenen Behältnissen, etwa Gitterboxen, erfasst werden müssen. Diese Forderung wird insbesondere von der Recyclingwirtschaft erhoben mit Hinweis darauf, dass die Flachbildschirme leichter zerbrechen würden und zum Teil quecksilberhaltiges Material in der Hintergrundbeleuchtung enthalten sei. Seitens der LAGA wird im Entwurf zur LAGA-Mitteilung empfohlen, dass unter dem Gesichtspunkt der bruchsicheren Erfassung Röhren- und Flachbildschirme getrennt erfasst werden, wobei für die Flachbildschirme kleinere Behältnisse wie Gitterboxen oder auch 10- bzw. 20-m³-Container verwendet werden können.²¹

Es muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine derartige Empfehlung nur freiwillig durch den öRE im Rahmen der Optimierung umgesetzt werden kann; eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht nicht. Für die Abholkoordination gilt ferner, dass eine eigenmächtige Veränderung der Sammelgruppen nicht zulässig ist. Eine Verpflichtung zur Trennung von Röhrenbildschirmen und Flachbildschirmen ist auch deshalb nicht anzunehmen, da der Gesetzgeber in Kenntnis der oben genannten Argumente der Recyclingwirtschaft eine umfassende Sammelgruppe Bildschirme auch für die zukünftigen Sammelgruppen ab 1. Dezember 2018 festgelegt hat (siehe unten).



Bildschirme

Eine weitere Diskussion im Zusammenhang mit Bildschirmen, die aber auch für die Sammelgruppe 5 (ohne batteriebetriebene Geräte) relevant ist, ist die Frage, ob die Behälter von oben mit Bildschirmen befüllt werden dürfen und ob sie händisch befüllt werden müssen. Im ersten Entwurf der Novelle der LAGA-Mitteilung war vorgesehen, dass die Bildschirme händisch in die Behältnisse einzustapeln sind. Bei der Beladung eines Großcontainers von oben könne eine bruchsichere Erfassung nicht gewährleistet werden, sie sei somit unzulässig.

Mit Blick hierauf ist festzuhalten, dass es nicht möglich ist, ohne Gefahr für die Mitarbeiter händisch Bildschirmgeräte bis zur erforderlichen Höhe eines Containers zu stapeln, um die Bereitstellungsmenge von 30 m³ im Rahmen der Abholkoordination zu erreichen. Arbeitssicherheitsgründe schließen eine händische Beladung in dieser Höhe aus, eine solche Beladung kann daher auch nicht allgemein verlangt werden; eine händische Stapelung ist etwa bis zur halben Höhe möglich. Daher wird eine behutsame Beladung von oben zur Beschickung der oberen Schicht der Bildschirmgeräte nicht ausbleiben können, wenn das im ElektroG geforderte 30-m³-Volumen erreicht werden soll. Im Übrigen ist auch das im Referentenentwurf der ElektroG-Novelle noch enthaltene Verbot der Beladung von oben nicht in die Gesetz gewordene Fassung des ElektroG übernommen worden. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A nun vor, dass eine Befüllung von oben bei großen Behältnissen nur insoweit zulässig ist, wie sie nötig ist, um ein weitgehend beladenes Behältnis so aufzufüllen, dass die im ElektroG vorgeschriebenen Mindestsammelmengen nach § 14 Abs. 3 ElektroG erreicht werden.²²

Es ist daher im Interesse einer bruchsicheren Erfassung von Bildschirmen, die gleichzeitig Arbeitsschutzaspekte gewährleistet, anzuraten, die ersten Schichten der Bildschirme händisch oder maschinell von der Seite zu beladen und lediglich die obere Schicht vorsichtig und möglichst bruchsicher von oben zu beschicken. Dies erscheint nach Abwägung aller Interessen ein tragbarer Kompromiss.

Sammelgruppe 4

Sammelgruppe 4 beinhaltet Lampen, das heißt Einrichtungen zur Erzeugung von Licht. Leuchten, das heißt die Gestelle für Lampen ohne die Lampen selbst, sind hingegen in Sammelgruppe 5 zu sammeln. Idealerweise sind Lampen von Leuchten zu trennen und der Sammelgruppe 4 zuzuführen.²⁴ Eine Ausnahme besteht hier für Leuchten, die Lampen enthalten, die nicht ohne dauerhafte Zerstörung der Einheit entfernt werden können. Hier soll die Lampe in der Leuchte bleiben und somit Sammelgruppe 5 zugeordnet werden (siehe § 3 Nr. 15 ElektroG). Bei Lampen, die ohne Zerstörung von der Leuchte getrennt werden können, kann auch das Wertstoffhofpersonal die Trennung

durchführen, ohne dass dieser Vorgang als Erstbehandlung zu betrachten wäre (siehe § 3 Nr. 24 ElektroG).

Die Sammelgruppe 4 umfasst Gasentladungslampen sowie sonstige Lampen, etwa LED-Lampen. Somit wurde vom ElektroG 2015 eine einheitliche Lampenfraktion geschaffen. Glühlampen sind nicht vom Geltungsbereich des ElektroG erfasst (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3 ElektroG) und sind ebenso wie Halogenlampen über den Restmüll zu entsorgen.²⁵

Mit Blick auf die Erfassung und den Transport von Leuchtmitteln sind Neuerungen im Gefahrgutrecht (ADR 2015) zu beachten. Die Transportbedingungen von Leuchtmitteln wurden im Zuge der Änderung ADR 2015 im Kap. 1.1.3.10 angepasst. Die für Leuchtstoffröhren genutzten Gitterboxen oder Rungenpaletten werden seit 2016 mit neuen Komponenten, die als Außenverpackung dienen, ergänzt, damit kein Füllgut während des Transports austritt. Aufgrund der Neuregelung muss sichergestellt sein, dass auch für den Fall einer transportbegleitenden Beschädigung der Leuchtmittel etwaige Füllgutreste wie zum Beispiel Glasscherben in einer Außenverpackung verbleiben. Vor dem Transport beschädigte Leuchtmittel (Lampenbruch) sollen in geschlossenen Behältnissen, in der Regel Spannringfässern, erfasst werden. Das Behältersystem aus Rungenpalette und Gitterbox wird dahingehend ergänzt, dass eine Außenverpackung das Austreten von Füllgut verhindert. Dadurch steht die jeweilige Ladeinheit im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere ADR und RSEB (Richtlinie Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt).



Gitterbox mit Leuchtmitteln

²¹ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23. Januar 2017, S. 22.

²² Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31A, Stand: 23. Januar 2017, S. 22.

²³ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31A, Stand: 23. Januar 2017, S. 19.

²⁴ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23. Januar 2017, S. 27.

²⁵ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23. Januar 2017, S. 24.



Rungenpalette mit Leuchtstoffröhren

Die für Leuchtstoffröhren mitunter genutzten verschließbaren Metallboxen entsprechen nicht immer den ADR-Vorschriften, teilweise gibt es ADR-geprüfte Boxen auf dem Markt, teilweise sind die Boxen nicht ADR-geprüft und daher in ihrer ADR-Konformität zweifelhaft. In Fachkreisen werden diese Boxen mitunter auch kritisch gesehen, weil in ihnen vermehrt Bruch entstehen kann, der vom Personal beseitigt werden muss. Die stiftung ear bietet die Boxen in ihrem Portfolio als auswählbares Behältnis weiterhin an, jedoch wurden nach Kenntnis des VKU schon einige Transporte mit Hinweis auf mangelnde ADR-Konformität vom Entsorger verweigert, sodass die Bestellung der Boxen zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Infoschrift mit Unsicherheiten verbunden ist. Der VKU hat darum gebeten, dass nur noch ADR-konforme Boxen gestellt werden, doch konnte dies seitens der stiftung ear vorerst nicht zugesichert werden.

Sammelgruppe 5

Die Sammelgruppe 5 umfasst Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Somit entspricht die Sammelgruppe 5 nach ElektroG 2015 nicht exakt der Sammelgruppe 5 nach ElektroG 2005. Zum einen sind Leuchten neu aufgenommen worden, die bisher nicht im Geltungsbereich des ElektroG waren. Andererseits sind nunmehr auch Informations- und Telekommunikationsgeräte von der Sammelgruppe 5 umfasst, die im ElektroG 2005 Bestandteil der Sammelgruppe 3 waren.

Für die Sammelgruppe 5 werden 36-m³-Abrollbehältnisse sowie 3x10-m³-Absetzbehälter²⁶ als Standardbehältnisse gestellt. Diese Form der Erfassung ist für die nicht-batteriebetriebenen Geräte

vorgesehen. Die batteriebetriebenen Geräte erfordern aufgrund gefahrgutrechtlicher Vorgaben eine gesonderte Erfassung.

Eine weitere Neuerung ist die Schaffung der neuen Untergruppe „batteriebetriebene Altgeräte“, die aufgrund von Vorgaben des Gefahrgutrechts notwendig war.

Untersammelgruppe: Batteriebetriebene Altgeräte

Zu der Sammelgruppe 5 ist die Untersammelgruppe batteriebetriebene Altgeräte zu bilden.

Erfassung

Der Umgang mit Elektroaltgeräten, die Lithiumbatterien enthalten, ist vor dem Hintergrund des Gefahrgutrechts mit seinen besonderen Anforderungen an den Transport im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum ElektroG 2015 breit diskutiert worden.

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass im Rahmen der Sammelgruppe 5 eine Untersammelgruppe „batteriebetriebene Altgeräte“ geschaffen wird. Indem diese Geräte zukünftig getrennt von anderen Altgeräten der Gruppe 5 in einem eigenen geeigneten Behältnis gesammelt werden, soll auf praktische Weise den gefahrgutrechtlichen Anforderungen für die Sammlung und den Transport von Altgeräten, welche Li-Ionen-Batterien oder -Akkumulatoren zum Betrieb als Energiequelle enthalten, Rechnung getragen werden. Insbesondere dürfen batteriebetriebene Altgeräte nicht in loser Schüttung im Großcontainer transportiert werden.

Ebenso wie im Falle der asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräte der SG 1 sind die batteriebetriebenen Altgeräte als Untersammelgruppe ausgestaltet und nicht als eigene Sammelgruppe, somit sind die batteriebetriebenen Altgeräte bei einer Optierung der Sammelgruppe 5 automatisch von der Optierung mit umfasst.

Das ElektroG 2015 sieht zunächst in § 10 Abs. 1 S. 2 vor, dass Besitzer von Altgeräten etwaige Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen haben. Somit ist es zunächst die Pflicht der Anlieferer auf den Wertstoffhöfen, die Batterien, die nicht vom Altgerät vollständig umschlossen sind, zu trennen. Jedoch kann auch das Personal des Wertstoffhofs nach § 3 Nr. 24 ElektroG die Trennung in diesen – und nur diesen! – Fällen vornehmen, ohne dass dies eine Erstbehandlung darstellt.

Die Geräte der Sammelgruppe 5 sind ferner danach zu sortieren, ob die Geräte batteriebetrieben sind oder nicht. Das Gesetz nennt nur batteriebetriebene Geräte, das heißt, es muss kein Unterschied gemacht werden, ob die Geräte durch Lithiumbatterien oder durch sonstige Batterien betrieben werden.

Es wurde des Weiteren lange darüber diskutiert, ob batteriebetriebene Geräte nur solche Geräte sind, die eine Batterie als Primärenergiequelle haben, das heißt ohne Netzanschluss funktionieren, oder auch solche Geräte umfassen, die Stützbatterien für bestimmte Funktionen (etwa Datensicherung) enthalten, aber nicht ohne Netzanschluss funktionieren (etwa PCs, Drucker etc.). Schon nach dem Wortlaut des ElektroG ist zu sagen, dass das ElektroG nur EAG mit Batterien als Primärenergiequelle der Sammelgruppe „batteriebetriebene Altgeräte“ zuweist. Nach der letzten Änderung des ADR (mit Blick auf ADR 2019), die Elektroaltgeräte mit Stützbatterien – diese stellen also nicht die Hauptenergiequelle für den Betrieb der Altgeräte dar – aus dem Anwendungsbereich des ADR ausgenommen hat²⁷, ist im Ergebnis klar, dass batteriebetriebene Geräte auch vor dem Hintergrund des ADR-Rechts im Ergebnis nur solche Geräte sind, die eine Batterie als Primärenergiequelle beinhalten. Geräte, die nur Stützbatterien beinhalten und diese durch ihr Gehäuse schützen, können in loser Schüttung transportiert und damit als nicht-batteriebetriebene Geräte in den Großcontainern der SG 5 erfasst und transportiert werden.

Für die Unterscheidung zwischen batteriebetriebenen Geräten und nicht batteriebetriebenen Geräten kann als Anhaltspunkt genommen werden, ob das Gerät ein abnehmbares Kabel hat oder nicht. Bei Geräten mit nicht abnehmbarem Kabel ist davon auszugehen, dass das Gerät nicht batteriebetrieben ist. Bei Geräten mit abnehmbarem Kabel oder ohne Kabel ist im Zweifel davon auszugehen, dass das Gerät batteriebetrieben ist. Geräte, die nachweislich nur eine Stützbatterie beinhalten (zum Beispiel PCs oder Monitore), brauchen nicht mehr separiert zu werden.²⁸ Sollten batteriebetriebene Geräte im konkreten Fall nachweislich keine Batterien beinhalten (etwa weil sie von den Bürgern entnommen wurden), können diese in der losen Schüttung mit den sonstigen Geräten der Sammelgruppe 5 befördert werden²⁹ (zu der Frage, ob die Entnahme von Batterien eine Erstbehandlung ist, siehe oben).

Bereitstellung und Transport

Die Gruppe der batteriebetriebenen Altgeräte muss konform mit den Regeln des ADR 2017 (Sondervorschrift 636 Buchstabe b und Verpackungsanweisung 909) für den Transport bereitgestellt und transportiert werden.

Im Rahmen der ear-Abholkoordination können die Behältnisse mit batteriebetriebenen Altgeräten der ear gemeldet werden, wenn eine Mindestmenge von 5 m³ erreicht ist. Die ear stellt zur

Erfassung von batteriebetriebenen Geräten als Standardbehältnis 0,75-m³-Gitterboxen nach Wahl mit Bigbag.³⁰

Bei optierten Geräten muss zwischen öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und dem Transporteur vereinbart werden, welche Art von Behältnissen und damit Bereitstellung zum Transport gewählt wird. Die ADR-Konformität kann hier durch unterschiedliche Lösungen hergestellt werden. Eine Mindestmenge ist in diesem Bereich für die Abholung nicht relevant.

Für den ADR-konformen Transport können bei Elektroaltgeräten, in denen die innenliegenden Batterien durch das Gehäuse geschützt sind, und bei einer Gesamtmenge von Lithiumzellen oder -batterien, die 333 kg pro Beförderungseinheit nicht überschreitet, zwei Varianten gewählt werden:

- Verwendung von widerstandsfähigen Außenverpackungen oder
- unverpackte Beförderung.

Bei der ersten Variante werden die Elektroaltgeräte in widerstandsfähigen Außenverpackungen verpackt [das heißt Verpackungen, die nach allen Seiten den Inhalt vollwandig umschließen, wie etwa Gitterboxen mit entsprechender Auskleidung (wie zum Beispiel durch Bigbags), Fässer, stabile geschlossene Abfallbehälter, Kisten, Großpackmittel (IBC), etc.]. Die Verpackungen sind entsprechend zu kennzeichnen mit „Lithiumbatterien zum Recycling“ oder „Lithiumbatterien zur Entsorgung“.

In der zweiten Variante können die Elektroaltgeräte unter bestimmten Voraussetzungen unverpackt befördert werden: Es wird hier akzeptiert, wenn Elektroaltgeräte mit Lithiumbatterien unabhängig von ihrer Größe unverpackt befördert werden, vorausgesetzt, die enthaltenen Zellen und Batterien werden durch das Gerät gleichwertig geschützt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Geräte in Gitterboxen gestapelt werden. Eine Verdichtung oder Umschüttung darf nicht erfolgen, da dies zur Beschädigung der enthaltenen Batterien führen kann. Der Transport ist entsprechend zu kennzeichnen: „Lithiumbatterien zum Recycling“ oder „Lithiumbatterien zur Entsorgung“. Statt der Etikettierung der einzelnen Gitterboxen kann auch der Container an seiner Außenseite etikettiert werden.

Des Weiteren ist fraglich, ob im Rahmen der Optierung die in besonderen Behältnissen erfassten batteriebetriebenen Geräte gemeinsam mit den nicht batteriebetriebenen Behältnissen in

²⁶ Da eine Sammlung von EAG in „Mulden“, d.h. Absetzcontainern, laut den Aussagen des Entwurfs der LAGA M 31 A vor dem Hintergrund des Gebots der bruchsischeren Erfassung nicht mehr statthaft sein soll, ist fraglich, wie lange diese noch im Portfolio der stiftung ear abrufbar sind.

²⁷ Diese Änderung, die zum ADR 2019 vorgenommen wurde, wurde durch die bereits erfolgte Zeichnung der Multilateralen Vereinbarung 303 in ihrer Wirksamkeit für Deutschland vorgezogen. Voraussetzung der Ausnahme von Stützbatterien aus dem ADR ist, dass diese vom EAG geschützt werden.

²⁸ Siehe Übersicht im Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23.01.2017, S. 28.

²⁹ Vgl. auch Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23.01.2017, S. 27.

³⁰ Vgl. <https://www.stiftung-ear.de/oere/informationen-zur-abholkoordination/behaeltnisse/>.

einem Großcontainer transportiert werden dürfen. Der Entwurf der LAGA M 31 A schließt eine solche gemeinsame Erfassung im Rahmen der Optimierung bei hinreichenden Vorkehrungen gegen die Übersättigung der Gitterboxen sowie das Verrutschen der Gitterboxen unter Beachtung der ADR-Bestimmungen nicht aus.³¹ Das bedeutet, dass die Gitterboxen oder sonstige geschlossene Behältnisse entsprechend von den Geräten in der losen Schüttung abgeschirmt werden, das heißt, es wären zum Beispiel Gitterboxen übereinander zu stapeln und die oberste abzudeckeln oder andere Behältnisse entsprechend zu verschließen und gegen Beschädigung zu sichern. Für eine Ladungssicherung der Gitterboxen beziehungsweise anderer Behältnisse ist zu sorgen. Ferner ist dafür zu sorgen, dass keine Geräte aus den Gitterboxen oder sonstigen Behältnissen herausfallen.



Gitterbox für batteriebetriebene Geräte

Sammelgruppe 6: PV-Module

Die Sammelgruppe 6 (Photovoltaik-Module, im Weiteren PV-Module) wurde im Zuge des ElektroG 2015 neu gebildet.

PV-Module sind in § 3 Nr. 13 definiert als elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.

Solarzellen, die in Geräte eingebaut sind (zum Beispiel bei Taschenrechnern), sind als Teil des entsprechenden Gerätes in der jeweiligen SG zu erfassen. Solarthermische Module zur Warmwassererzeugung („Sonnenkollektoren“) sind keine PV-Module und fallen nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG.³²

Photovoltaik-Module wurden mit dem ElektroG 2015 erstmals in den Geltungsbereich des ElektroG aufgenommen. Photovoltaik-Module, die vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht worden sind, sind demnach gemäß § 3 Nr. 4 lit. b historische Altgeräte, was für die Entsorgungszuständigkeit für PV-Module relevant ist, die nicht Altgeräte aus privaten Haushalten nach § 3 Nr. 5 ElektroG sind. Historische PV-Geräte aus privaten Haushalten müssen hingegen von den öRE angenommen werden.

Zur Erfassung von Photovoltaik-Module werden derzeit Paletten und PV-Bigbags sowie Kunststoffpalettenboxen von der stiftung ear angeboten. Bei den Kunststoffpalettenboxen stellt sich das Problem, dass diese mit 1 m² Oberfläche zu klein für die üblichen PV-Module sind, die knapp unter 2 m² Oberfläche haben. Der VKU hat dafür plädiert, dass auch größere Kunststoffpalettenboxen für die SG 6 gestellt werden; es ist aber derzeit unklar, ob das Portfolio der angebotenen Behältnisse in diesem Sinn modifiziert wird.

Gemäß den Ausführungen des Entwurfs der LAGA M 31 A ist, sofern Paletten mit Bigbags verwendet werden, keine weitere Abdeckung nötig, wobei eine überdachte Aufbewahrung dennoch empfohlen wird. Die Module müssen lichtgeschützt und trocken gelagert sowie in geeigneter Weise für den Transport gesichert werden.³³

bb.) Sammelgruppen ab dem 1. Dezember 2018

Sammelgruppe 1

Die Sammelgruppe 1 enthält ab dem 1. Dezember 2018 „Wärmeüberträger“, damit wird im Wesentlichen die bisherige Sammelgruppe 2 (Kühlgeräte und ölgefüllte Radiatoren) zur Sammelgruppe 1 unter dem Titel Wärmeüberträger. Da mit der neuen Sammelgruppenkonfiguration ab 1.12.2018 die Sammelgruppen an die Kategorien der Elektrogeräte (§ 2 ElektroG und Anlage 1) angenähert werden, kann die Aufzählung der Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die Kategorien fallen, nach Anlage 1 verstärkt für die Interpretation der Sammelgruppen herangezogen werden. Demnach bezeichnen Wärmeüberträger Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wärmepumpen und ölgefüllte Radiatoren.

Es stellt sich die Frage, ob auch Nachtspeicherheizgeräte als Wärmegeräte zur Sammelgruppe 1 zählen. Dies ist zu verneinen, da Nachtspeicherheizgeräte keine Wärmetauscher im technischen Sinne sind. Nachtspeicherheizgeräte verbleiben daher auch nach dem 30.11.2018 in der Gruppe der Großgeräte (ab 1. Dezember 2018 Sammelgruppe 4), sodass auch die Untersammelgruppe der asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräte weiterhin bei dieser Sammelgruppe zu bilden ist. Dieses ist im Gesetz auch ausdrücklich so angeordnet (siehe die Vorschrift des Art. 3 Nr. 5 lit. bb ElektroG [Artikelgesetz] mit Blick auf die neue Sammelgruppenkonfiguration).

Sammelgruppe 2

Die Sammelgruppe 2 umfasst ab dem 1. Dezember 2018 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten.

Damit werden Teile der derzeitigen Sammelgruppen 3 und 5 wieder in einer neuen Sammelgruppe zusammengeführt. Von

der bisherigen Sammelgruppe 3 bleiben die (losen) Bildschirme und Monitore. Während bisher nur TV-Geräte als „Bildschirmgeräte“ in der Sammelgruppe 3 aufgeführt sind, sind ab 1. Dezember 2018 alle Bildschirme enthaltenden Geräte aufgeführt, sofern die Oberfläche der Bildschirme mehr als 100 cm² beträgt.

Damit ist in Zukunft zu prüfen, ob die Größe der Bildschirme in Geräten 100 cm² übersteigt, was in der täglichen Praxis nicht immer leicht durchzuführen ist. Allgemein kann gesagt werden, dass die meisten Laptops eine Oberfläche von mehr als 100 cm² haben und daher zukünftig in der Sammelgruppe 2 (bisher waren sie in der Sammelgruppe 5) erfasst werden.

Der normale Desktop PC wird weiter geteilt in den Bildschirm (Sammelgruppe 2) und den Rechner (in Zukunft Sammelgruppe 5).

Somit sind in Zukunft neben den (meisten) TV-Geräten auch die meisten Laptops und gegebenenfalls manche große Reader in der Sammelgruppe 3 zu erfassen. Die Bildschirme etwa in Kühlgeräten oder Waschmaschinen machen das Gerät nicht zum Bildschirmgerät, sie sind daher in den für sie vorgesehenen Sammelgruppen zu erfassen (Sammelgruppe 1 und 4).

Da ein Teil dieser Geräte auch batteriebetriebene Geräte sind, ist für die batteriebetriebenen Geräte eine Untersammelgruppe zu Sammelgruppe 2 zu bilden (siehe zu batteriebetriebenen Geräten die Ausführungen oben zur bisherigen Sammelgruppe 5).

Sammelgruppe 3

Die Sammelgruppe 3 wird ab dem 1. Dezember 2018 als Sammelgruppe „Lampen“ gefasst. Diese führt die bisherige Sammelgruppe 4 fort (siehe daher die Ausführungen dort).

Sammelgruppe 4

Die Sammelgruppe 4 umfasst ab dem 1. Dezember 2018 Großgeräte. Hier ist anzumerken, dass diese Sammelgruppe nicht eins zu eins die bisherige Sammelgruppe 1 fortführt. Die neue Einteilung der Gerätekategorien gemäß Art. 3 Nr. 1 ElektroG (Artikelgesetz), an die die neue Sammelgruppenkonfiguration angenähert ist, besagt, dass Großgeräte solche Geräte bezeichnen, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm, und Kleingeräte solche Geräte sind, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. Bei kleinen Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik umfasst keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm.

Somit dürfte diese Wertung der Kategorien auch für die Sammelgruppen abschließend einschlägig sein. Die Sammelgruppe 4 (Großgeräte) umfasst damit Geräte, die in mindestens einer Ab-

messung über 50 cm aufweisen. In der beispielhaften Aufzählung von Geräten, die unter die Kategorie Großgeräte fallen, finden sich Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde. Jedoch werden auch einzelne Geräte, wie etwa Werkzeuge (Staubsauger, Bohrmaschinen), Leuchten und Ähnliches im Einzelfall über 50 cm messen³⁴, sodass diese Geräte – bisher in der Sammelgruppe 5 erfasst – dann auch unter die Sammelgruppe der Großgeräte fallen.

Neben den Haushaltsgeräten, die bisher in der Sammelgruppe 1 erfasst wurden, werden in der neuen Sammelgruppe 4 ab 1. Dezember 2018 auch Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik erfasst, wenn sie in mindestens einer äußeren Abmessung über 50 cm groß sind. Dies ist etwa der Fall bei großen Druckern oder Rechnern.

Da in dieser Sammelgruppe auch batteriebetriebene Geräte erfasst sind, ist für diese Sammelgruppe ebenfalls eine Untersammelgruppe „batteriebetriebene Geräte“ zu bilden (siehe oben die Ausführungen zur Untersammelgruppe „batteriebetriebene Geräte“ bei der bisherigen Sammelgruppe 5).

Sammelgruppe 5

Ab dem 1. Dezember 2018 wird die Sammelgruppe 5 als Gruppe der Kleingeräte und kleinen Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK-Geräte) gefasst.

Somit wird die bisherige Sammelgruppe 5 (bis 30. November 2018) grundsätzlich weitergeführt, jedoch fallen alle Geräte (inklusive der ITK-Geräte), die in mindestens einer Abmessung über 50 cm messen, künftig in die Sammelgruppe 4 (Großgeräte); des Weiteren sind diejenigen Geräte, die Bildschirme über 100 cm² beinhalten, in der Sammelgruppe 2 (Bildschirme) zu erfassen.

Zur Sammelgruppe 5 ist weiterhin eine Untersammelgruppe „batteriebetriebene Geräte“ zu bilden (siehe oben: „batteriebetriebene Altgeräte“).

Sammelgruppe 6

Die Sammelgruppe 6 (PV-Module) wurde im Zuge des ElektroG 2015 neu gebildet, sie wird unverändert auch ab dem 1. Dezember 2018 weitergeführt (siehe daher Ausführungen oben).

³¹ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23. Januar 2017, S. 26.

³² Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31A, Stand: 23. Januar 2017, S. 29.

³³ Vgl. Entwurf der LAGA-Mitteilung 31A, Stand: 23. Januar 2017, S. 29.

³⁴ Nach Aussage der stiftung ear gilt die Abmessung für die kleinste denkbare Form des Geräts; d.h., wenn zum Beispiel ein Handstaubsauger in eine kleinere Form zusammengeschoben werden kann, so ist diese Form für die Bestimmung der Abmessungen maßgeblich.

05

WEITERE ERFASSUNGSSYSTEME –
DEPOTCONTAINER UND HOLSYSTEME

Die Erfassung von EAG auf den Recycling-/Wertstoff- oder Bauhöfen stellt die „Grundlast“ der kommunalen Elektroaltgeräteerfassung dar. Die Wertstoffhöfe sind in der Regel an verkehrstechnisch gut erreichbaren Stellen im öRE-Gebiet platziert, gleichwohl kann der Anfahrtsweg für den Bürger im Einzelfall weit und beschwerlich sein. Insbesondere zur Entsorgung kleiner Altgeräte kann dem Bürger der Weg zum Wertstoffhof als zu aufwendig erscheinen.

Neben dieser Grundform des Bringsystems haben sich daher in der kommunalen Praxis unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit und der Steigerung der Sammelmengen ergänzende Erfassungssysteme etabliert. Von diesen werden nachfolgend die Depotcontainersysteme und die Holsysteme vorgestellt.

5.1. Depotcontainer

5.1.1. Prinzip der Depotcontainer

Depotcontainersysteme bezeichnen Container auf öffentlichem Straßenland. Sie sind für Altglas, Altpapier und Altkleider seit langem im Einsatz und in modifizierter Form auch schon in manchen Regionen für die Entsorgung von Elektroaltgeräten eingeführt worden.

Im Gegensatz zur Erfassung auf den Recyclinghöfen findet die Erfassung von EAG in Depotcontainern ohne Aufsicht durch Personal statt. Durch eine Öffnungsklappe werden die Depotcontainer von den Bürgern befüllt. Von der Größe dieser Öffnung des jeweiligen Depotcontainersystems hängt ab, welche Gerätetypen über Depotcontainer entsorgt werden können, in aller Regel handelt es sich aber um Geräte der Sammelgruppe 5 (Kleingeräte, ITK-Geräte).

Die Depotcontainer können als bürgerfreundliche Sammelsysteme angesehen werden, da sie bei einer guten Verteilung über das öRE-Gebiet den Bürgern den Weg zum Wertstoffhof häufig ersparen können. Darüber hinaus können sie Teile von Wertstoffinseln bilden, auf denen verschiedene Depotcontainer für verschiedene Wertstoffe (wie Papier, Altkleider, Altglas etc.) vorhanden sind. Insofern werden durch öRE, die Depotcontainersysteme eingeführt haben, regelmäßig auch höhere Sammelmengen bei den Elektrokleingeräten gemeldet. Aus logistischer Sicht und unter dem Aspekt der Bürgerfreundlichkeit bieten Depotcontainer daher eine gute Ergänzung zu den Wertstoffhöfen. Sie helfen auch dabei, die hohen Erfassungsziele ab 2019 zu erfüllen und Elektrokleingeräte aus dem Restmüll fernzuhalten und in geeignete Erfassungswege umzulenken.

5.1.2. Depotcontainer und Gefahrgutrecht (ADR)

Die Depotcontainersysteme für Elektroaltgeräte stehen jedoch – anders als die Depotcontainersysteme für Altkleider oder Altglas – vor der Herausforderung, dass die batteriebetriebenen Elektroaltgeräte, konkret Geräte, die Lithiumbatterien als Hauptenergiequelle enthalten, ADR-konform transportiert werden müssen und daher auch ADR-konform zu verladen sind. Das Gefahrgutrecht verbietet den Transport von Elektroaltgeräten mit Lithiumbatterien als Primärenergiequelle sowie von losen Lithiumbatterien in loser Schüttung. Somit ist zwar nicht die Erfassung von EAG in den Depotcontainern per se problematisch, wohl aber die der Erfassung nachfolgende Umladung beziehungsweise Umschüttung in ein Container- oder Muldenfahrzeug und der darauffolgende Transport der EAG in loser Schüttung.

Die genannte Problematik stellt sich indes nur, wenn in der Ladung EAG mit Lithiumbatterien oder lose Lithiumbatterien vor-

handen sind. Ist dies nicht der Fall, sind Erfassung und Transport unter ADR-Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Im Folgenden werden die verschiedenen Depotcontainertypen mit Blick auf ihre Konformität mit dem Gefahrgutrecht vorgestellt.

Depotcontainer als Umleercontainer

Die in Deutschland gängigste Form des Depotcontainers wird nach Aufhebung durch ein Kranfahrzeug durch die Öffnung der Bodenklappe in einen Container entleert. Somit werden die in den Depotcontainern gesammelten Elektroaltgeräte automatisch als lose Schüttung ins Fahrzeug umgeladen und dementsprechend befördert.

Die Umleercontainer sind grundsätzlich nur dann nach ADR-Recht unproblematisch, wenn in den Containern weder Geräte mit Lithiumbatterien (Primärenergiequelle) noch lose Lithiumbatterien enthalten sind.

Die öRE mit Depotcontainern haben bereits verschiedene Initiativen unternommen, um gegenüber den Bürgern klarzustellen, dass Geräte mit Batterien nicht in die Depotcontainer geworfen werden dürfen. So werden Depotcontainer mit Hinweisen versehen, dass Geräte, die Batterien beinhalten, bzw. auch lose Batterien nicht in die Depotcontainer eingeworfen werden dürfen. Über eine Beschriftung hinaus wird der Bürger auch über die Öffentlichkeitsarbeit darüber informiert, dass Lithiumbatterien entweder getrennt vom Gerät in die Batteriesammlung gegeben werden müssen oder, wenn sie im Gerät belassen werden, als batteriebetriebenes Gerät zum Recyclinghof gebracht werden sollen. Eine solche Öffentlichkeitsarbeit sollte kohärent mit den Informationspflichten der öRE gegenüber den privaten Haushalten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt werden.

Dies allein wird jedoch Fehlwürfe nicht verhindern, da die Lebenserfahrung zeigt, dass die Bürger entsprechende Hinweise an den Depotcontainern mitunter ignorieren und mit dem Ziel, ihre Elektroaltgeräte schnell loszuwerden, Fehlwürfe in Kauf nehmen. Um die Gefahr einer Fehlbefüllung weiter zu reduzieren, ist die Anbringung eines Batteriefaches an den Depotcontainern zu erwägen, in das Bürger die aus Altgeräten entnommenen Batterien oder sonstige Gerätebatterien einwerfen können. Auch hier bleibt aber die Restunsicherheit, dass Batterien in den Geräten verbleiben, weil sie entweder nicht entnommen werden oder gar nicht entnommen werden können.

Insgesamt sind die Umleercontainer als Depotcontainersystem für EAG mit dem Problem konfrontiert, dass Fehlwürfe von EAG mit Lithiumbatterien auch bei diversen Optimierungen zwar minimiert, aber nicht völlig ausgeschlossen werden können. Entsprechende Sortiersuche haben ergeben, dass durchschnittlich um die 0,2% Lithiumbatterien in der Depotcontainer-Charge vorhanden sind. Diese Fehlwurfquote kann nach

Experten-Einschätzung durch weitere Optimierung, wie etwa klarere Beschriftungen, umfangreichere Öffentlichkeitsarbeit und gegebenenfalls die Anbringung von zusätzlichen Batteriefächern, auf unter 0,1% reduziert werden.

Formelle Duldungen von geringen Fehlwürfen seitens der Vollzugsbehörden gibt es hierzu trotz des eindringlichen Werbens des VKU nicht, sodass entsprechende Bußgeldverfahren bei der Kontrolle von Transporten mit Auffinden von Lithiumbatterien nicht ausgeschlossen sind. Sollte es im Übrigen zu einem Brandfall kommen, der auf nicht korrekt erfasste Lithiumbatterien zurückzuführen ist, befindet sich der jeweilige öRE als Verloader mit in der Haftung.



Depotcontainer als Umleerbehältnis

Depotcontainer als Wechselbehältnis

Eine Alternative zu den Umleercontainern sind Depotcontainer mit einer Seitenöffnung, in die Wechsel-Aufnahmegefäße, wie Tonnen, Gitterboxen oder kleine Handwagen gestellt werden, bzw. Depotcontainer, die selbst als Wechselbehältnis gefahren werden.

Diese Behältnisse nehmen die EAG auf, sie werden dann gegen leere Behältnisse getauscht, die vollen Behältnisse werden zum Beispiel mit Kasten- oder Pritschenwagen abtransportiert. In diesem System kommt es weder zu einer Umschüttung in einen Großcontainer noch wird die Charge in loser Schüttung transportiert.

Diese Art der Erfassung ist logistisch und kostenmäßig nachteilig. Bei der Nutzung von zu tauschenden Innenbehältnissen im Depotcontainer kann nicht das ganze Volumen des Depotcontainers (3–5 m³) ausgenutzt werden, sondern nur das Volumen des Innenbehältnisses (bei Gitterboxen zum Beispiel 0,75 m³). Daher kann weniger Masse an EAG bei häufigen Abholfahrten gesammelt werden. Beim Wechsel des Depotcontainers selbst wird viel Platz auf dem Transportfahrzeug benötigt, allerdings kann für die Sammlung das gesamte Volumen genutzt werden.

Mit Blick auf das Gefahrgutrecht kann diese Erfassung gemäß der Multilateralen Vereinbarung 303 unter bestimmten Voraussetzungen allerdings als ADR-konform angesehen werden.

Zum einen können aufgrund der genannten Vorgaben Depotcontainer für die Sammlung von EAG als Wechselbehälter in der Funktion einer ADR-Außenverpackung genutzt werden. Voraussetzungen sind:

- Die Verpackungen, sprich Depotcontainer, müssen aus einem geeigneten Werkstoff hergestellt sein und in Bezug auf den Fassungsraum der Verpackung und die beabsichtigte Verwendung der Verpackung ausreichend stark und dimensioniert sein. Die Verpackungen müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 ADR nicht erfüllen.
- Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Beschädigungen der Geräte beim Befüllen oder Handhaben der Verpackung, zum Beispiel durch Verwendung von Gummimatten, zu minimieren.
- Die Verpackungen müssen so hergestellt und verschlossen sein, dass ein Verlust von Ladegut während der Beförderung verhindert wird, zum Beispiel durch Deckel, widerstandsfähige Innenbeschichtungen oder Abdeckungen für die Beförderung. Öffnungen, die für das Befüllen ausgelegt sind, sind zulässig, sofern sie so gebaut sind, dass ein Verlust von Ladegut verhindert wird.

Ferner gilt, dass die Gesamtmenge an Lithiumzellen und -batterien je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreiten darf, was regelmäßig anzunehmen ist. Die Versandstücke sind ferner

mit dem Kennzeichen „Lithiumbatterien zur Entsorgung“ bzw. „Lithiumbatterien zum Recycling“ zu versehen.

Zusammengefasst gilt für die verpackte Beförderung, dass wesentliche Voraussetzungen sind, dass der potenziellen Beschädigung der Elektro- und Elektronikaltgeräte beim Einwurf durch bestimmte Maßnahmen, wie etwa Gummimatten, entgegengewirkt werden muss, die Behältnisse aus ausreichend starkem Material bestehen müssen und dafür gesorgt wird, dass das Sammelgut bei der Beförderung nicht aus dem Behältnis herausfallen kann.

Neben einer verpackten Beförderung ist auch weiterhin eine unverpackte Beförderung von EAG mit Lithiumbatterien zulässig (siehe Verpackungsanweisung P 909 Abs. 3), etwa indem Elektroaltgeräte mit Lithiumbatterien in Gitterboxen gestapelt werden. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Zellen oder Batterien durch die Ausrüstung (= Gerät), in der sie enthalten sind, gleichwertig geschützt werden. Somit ist auch eine Gitterbox mit Inlay als Wechselbehältnis, das in den Depotcontainer gestellt wird, grundsätzlich zulässig, sofern die Geräte, die in ihnen enthalten sind, durch das Gerät quasi als Verpackung geschützt werden.

Problematisch bleibt auch bei diesen Varianten von Depotcontainern als Wechselbehältnis, dass in die Depotcontainer keine losen Lithiumzellen oder -batterien eingefüllt werden dürfen, da für den Transport loser Lithiumzellen oder -batterien gänzlich andere Transportvorschriften gelten (GRS-Fässer für Batterien unter und über 500 Gramm). Daher muss ein Einwurf von losen Batterien etwa durch klare Aufschriften vermieden werden. Insofern bleibt auch bei den Depotcontainern mit Wechselbehältnissen eine Restunsicherheit mit Blick auf die ADR-Konformität, wenn es zu einem Einwurf loser Lithiumbatterien kommen sollte. Auch hier könnte gegebenenfalls ein separates Batteriefach Abhilfe leisten.

5.2. Holsysteme: Wertstoffabholung in den Haushalten

Eine weitere Möglichkeit der Erfassung von EAG ist die Abholung derselben von den privaten Haushalten im Holsystem. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten, die im Folgenden erörtert werden.

5.2.1. Ausgestaltung der Holsysteme

Abholung über die reguläre Sperrmüllabfuhr

Einige öRE bieten eine reguläre Sperrmüllabfuhr zu festgelegten Zeiten an, in der Sperrmüll an den Straßenrand gestellt werden kann und vom öRE kostenlos abgeholt wird. In diesem Rahmen kann den Bürgern auch die Gelegenheit gegeben werden, zum

Beispiel sperrige Elektroaltgeräte oder auch kleine Elektroaltgeräte zur Verfügung zu stellen. Anders als der Sperrmüll dürfen Elektroaltgeräte allerdings nicht in Pressfahrzeugen transportiert werden, weshalb andere Fahrzeuge als für die Sperrmüllsammlung sonst üblich eingesetzt werden müssen.

Während diese Art der Sammlung aus Sicht der Bürgerfreundlichkeit Vorteile haben kann, da zu einem festen Termin viele sperrige Gegenstände entsorgt werden können, ist das große Problem bei dieser Sammlungsvariante die sehr häufige Beraubung der Geräte. Wenn Sperrmüllsammeltermine schon länger im Voraus allgemein bekannt sind, organisieren sich teilweise professionell arbeitende Sammler oder Banden, die wertvolle Altgeräte entweder rechtswidrig mitnehmen oder diese vor Ort ausschleichen und lediglich die Restmasse zurücklassen. Häufig trifft der öRE dann keine EAG mehr an.

Daher sind viele Kommunen von dieser Art der EAG-Sammlung abgerückt.

Abholung in bestimmten Wohngebieten

Eine besser kontrollierbare und gleichwohl generalisierte Abholung von Sperrmüll und Wertstoffen kann zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft, etwa im Rahmen der kommunalen Dachmarke Standort Service Plus, umgesetzt werden.

Ein Beispiel ist in diesem Zusammenhang das Konzept „Der Recyclinghof kommt“ der EDG Dortmund: Zu den Terminen, die nur in bestimmten Wohnquartieren kommuniziert werden, kommen an einem Samstag zwischen 10 und 14 Uhr das Infomobil, der Sperrmüllwagen, ein Kastenwagen für die Wertstoffsammlung und das Schadstoffmobil. Neben dem Beitrag der Wohnungsgesellschaften für den geleisteten Service, der aus dem Titel des Standort Service Plus beglichen wird, bezahlen die Bewohner für die Abgabe ihrer Sperrmüllteile. Die Sammlung von Wert- und Schadstoffen ist für die Bewohner kostenfrei.

Abholung über die individuelle Sperrmüll- oder Wertstoffabholung

Eine weitere Möglichkeit ist es, den Bürgern einen Abholservice für Sperrmüll und Wertstoffe direkt aus dem Haushalt („Entrümpelungsservice“) anzubieten. Hierzu bedarf es eines individuellen Termins zwischen dem öRE und dem jeweiligen Haushalt. Bei der Anmeldung des Termins sollte der Bürger danach gefragt werden, welche Gegenstände er konkret abgeholt haben möchte; gegebenenfalls kann konkret nachgefragt werden, ob er neben den angemeldeten Gegenständen vielleicht Almetalle, Elektroaltgeräte, Altkleider bei dieser Gelegenheit ebenfalls entsorgen möchte. So kann auch die abzuholende Menge gesteigert und gegebenenfalls der zu vereinbarende Abholpreis gesenkt werden.

Ein wichtiger Service ist auch, besondere Entsorgungsleistungen im Rahmen von Wohnungsaufösungen anzubieten. Hier-

bei werden das gesamte Sperrgut sowie sonstige zu entsorgende Wertstoffe, darunter EAG, aus einer Wohnungsauflösung abgeholt.

Schadstoff- / Wertstoffmobile

Zwischen Hol- und Bringsystemen sind die Schadstoff- und Wertstoffmobile einzuordnen, die zu bestimmten Zeiten an bestimmten Stellen Halt machen und neben Schadstoffen auch Elektroaltgeräte von den Bürgern zurücknehmen können.

Es bietet sich an, zum Beispiel bei Veranstaltungen der Wohnungswirtschaft wie etwa Mieterfesten in Großwohnanlagen, die Stellung eines Schadstoff-/Wertstoffmobils anzubieten, da in diesem Zuge eine Vielzahl von Bürgern erreicht werden kann.

5.2.2. Gebührenrechtliche Aspekte beim Holservice

Die kostenlose Sammlung von Elektroaltgeräten beschränkt sich auf Bringsysteme, das heißt, auf den Wertstoffhöfen darf jedenfalls für die Annahme von EAG aus privaten Haushalten kein Entgelt genommen werden (zu den Ausnahmen für bestimmte Stoffströme siehe oben). Diese Art der Sammlung ist eine kommunale Pflichtaufgabe.

Die öRE können gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 jedoch auch EAG bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem). Da diese Bestimmung eine „Kann“-Bestimmung ist, besteht für die Sammlung im Holsystem keine gesetzliche Verpflichtung. Es handelt sich um einen freiwilligen Service des öRE, dessen Ausgestaltung den öRE selbst überlassen ist. Fraglich ist, wie mit den Kosten, die durch ein Holsystem entstehen, umzugehen ist. Da die kostenlose Annahme nach § 13 Abs. 4 ausdrücklich auf die „Anlieferung“ von Altgeräten beschränkt ist, können für ein zusätzliches Holsystem im Umkehrschluss Entgelte erhoben werden. Es steht im Falle der Einrichtung eines Holsystems somit im Ermessen des öRE, ob er für seine Transportleistung ein separates Entgelt berechnet oder diese Leistung ebenfalls über die allgemeine Abfallgebühr finanziert.

Eine Berechnung der Erfassungs- und Transportleistung wird praktisch aber nur beim individuellen Abholservice eine Rolle spielen. Die Sperrmüllabfuhr in Form einer Straßensammlung lebt davon, dass es keinen direkten Kontakt zwischen Bürgern und Abholservice gibt, sondern die abzuholenden Geräte anonym an den Straßenrand gestellt werden; insoweit wird oftmals unklar sein, wer überhaupt Kunde des öRE mit Blick auf das abgegebene Sperrgut ist. Schadstoffmobile und Wertstoffmobile, die an zentralen Orten in der Siedlung zu bestimmten Zeiten stehen und EAG nicht aus den Haushalten abholen, verkörpern ähnlich Depotcontainern eher erweiterte Bringsysteme. Entgelt-erhebung für die angenommenen Schad- und Wertstoffe ist bei diesem Erfassungssystem auch nicht üblich.



Depotcontainer mit Wechselbehältnis (Gitterbox),

06 DIE OPTIERUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTEN DURCH DIE örE

6.1. Sinn und Zweck der Optierung

Die Möglichkeit der Eigenvermarktung (Optierung) der EAG durch die örE existiert seit dem ElektroG 2005. Sie bezeichnet die Verantwortung der örE nicht nur für die Erfassung von EAG aus privaten Haushalten, sondern auch für deren Verwertung und Entsorgung sowie die Erfüllung der Meldepflichten des ElektroG.

Die Optierung hat aus Sicht der örE mehrere Zwecke. Zum einen dient die Optierung dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten für die Sammlung zumindest teilweise durch Verwertungserlöse refinanzieren und somit Gebührenerhöhungen vermeiden können. Hierbei ist daran zu erinnern, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Sammelverpflichtung von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG Aufgaben erfüllen, die bei einer vollständigen Produktverantwortung den Herstellern auferlegt und auch von diesen finanziert werden müssten. Das ElektroG statuiert eine „geteilte Produktverantwortung“ mit einer Sammelpflicht für die örE und einer grundsätzlichen Verwertungspflicht der Hersteller. Die Möglichkeit der Optierung, bei der der örE auch die Verantwortung für die Verwertung der EAG übernimmt, bildet einen akzeptablen Kompromiss zwischen den Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Hersteller mit Blick auf die Lastenverteilung: die Optierung bewirkt, dass aufgrund des Zugangs zu Verwertungserlösen für die örE zumindest größere Gebührenerhöhungen vermieden werden können.

Des Weiteren ermöglicht die Optierung die Fortführung der schon vor dem ElektroG 2005 praktizierten Zusammenarbeit von örE und Sozialeinrichtungen mit Blick auf die Wiederverwendung von Geräten oder die Demontage und Verwertung von Geräten. Diese häufig regionale Zusammenarbeit wäre nicht mehr möglich, wenn die örE gezwungen wären, alle EAG den Herstellern im Wege der Abholkoordination zu überlassen.

6.2. Ausübung der Optierung – Voraussetzungen

Das ElektroG 2015 baut auf den Regelungen des ElektroG 2005 zur Optierung auf und behält den gewählten Ansatz bei, die Optierung in quantitativer wie in zeitlicher Hinsicht zu beschränken. Schon im ElektroG 2005 war festgelegt worden, dass der örE nur ganze Sammelgruppen von der Bereitstellung ausnehmen konnte. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die örE nur einzelne besonders werthaltige Altgeräte behalten, während den Herstellern die schlechter zu verwertenden Altgeräte verbleiben. Dieser Ansatz wird im ElektroG 2015 fortgeführt. Mit Blick auf die neu geschaffenen Untersammelgruppen der asbesthaltigen Nachspeicherheizgeräte (Untersammelgruppe zur Sammelgruppe 1) und der batteriebetriebenen Geräte (Untersammelgruppe zur Sammelgruppe 5) ist hervorzuheben, dass eine Optierung der Sammelgruppen 1 und/oder 5 automatisch auch die Optierung der jeweiligen Untersammelgruppe bedeutet.

In zeitlicher Hinsicht musste nach ElektroG 2005 die Ausnahme einer Sammelgruppe von der Bereitstellung mindestens drei Monate vorher der stiftung ear angezeigt werden, die Mindestbindefrist für die Optierung war mit einem Jahr bestimmt. Im ElektroG 2015 wurden diese zeitlichen Anforderungen verschärft, indem die Anzeige der Optierung nunmehr mindestens sechs Monate vor Ausübung der Optierung erfolgen muss (§ 25 Abs. 1 S. 3 ElektroG).

Während der Referentenentwurf für das ElektroG 2015 noch von einer Mindestbindefrist von drei Kalenderjahren ausging, sieht das letztlich verabschiedete ElektroG 2015 nunmehr nicht mehr Kalenderjahre als maßgeblich vor, sondern statuiert eine Mindestbindefrist von zwei Jahren, wobei es unerheblich ist, zu welchem genauen Zeitpunkt die Optierung angezeigt wird; diese Anzeige ist zu jedem Datum (bei Beachtung der oben erörterten

Sechs-Monats-Frist) möglich. So soll vermieden werden, dass sich die kommunalen Ausschreibungen jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres konzentrieren.

Die Optierung kann ferner auch für länger als zwei Jahre angemeldet werden (das Gesetz spricht von „mindestens zwei Jahren“), bei einer Verlängerung der Optierung gilt wiederum die Mindestdauer von zwei Jahren. Die Verlängerung muss ebenfalls sechs Monate vorher angemeldet werden, andernfalls fällt die jeweilige Sammelgruppe automatisch wieder in die Abholkoordination zurück.

6.3. Optierungsanzeige und neue Sammelgruppen ab 1. Dezember 2018

Das ElektroG (Artikelgesetz) enthält in Art. 3 Nr. 10 d.) eine Regelung, wie mit der automatischen Änderung der Sammelgruppenkonfiguration ab dem 1. Dezember 2018 im Rahmen laufender Optierungen umzugehen ist.

Die Grundregel lautet, dass bei Optierungen für Sammelgruppen nach dem alten Recht, die zum 15. August 2018 bei der stiftung ear angezeigt sind, zunächst eine automatische Entsprechungsregel greift und damit im Zweifel die Anzeige der Optierung ab dem 1. Dezember 2018 als Anzeige der Absicht der Optierung für folgende neue Sammelgruppen gilt nach folgendem Schema:

*Sammelgruppe 1 (alt): Großgeräte³⁵
-> Sammelgruppe 4 (neu): Großgeräte*

*Sammelgruppe 2 (alt): Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren
-> Sammelgruppe 1 (neu): Wärmeüberträger*

*Sammelgruppe 3 (alt): Bildschirme, Monitore, TV-Geräte
-> Sammelgruppe 2 (neu): Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten*

Sammelgruppe 4 (alt): Lampen -> Sammelgruppe 3 (neu): Lampen

*Sammelgruppe 5 (alt): Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
-> Sammelgruppe 5 (neu): Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik³⁶*

*Sammelgruppe 6 (alt): Photovoltaik-Module
-> Sammelgruppe 6 (neu): Photovoltaik-Module*

Daneben sieht das Gesetz jedoch auch die Möglichkeit vor, dass der örE bis zum Ablauf des 15. November 2018 der zuständigen Behörde, konkret: der stiftung ear, anzeigen kann, im Hinblick auf welche andere Gruppe nach § 14 Abs. 1 die Optierung ab dem 1. Dezember 2018 als angezeigt gelten soll (siehe Art. 3 Nr. 10 d. letzter Satz).

Damit gilt die oben dargestellte Entsprechungsregel beim Wechsel der Sammelgruppenkonfiguration nicht starr, sondern der örE kann der stiftung ear davon abweichend eine andere Sammelgruppe nennen, für die die Optierung gelten soll. Das Gesetz enthält dem Wortlaut nach hier keine Einschränkungen auf bestimmte Sammelgruppen.

6.4. Mitteilungspflichten

§ 26 Abs. 1 S. 1 ElektroG 2015 enthält eine Neuregelung über die Mitteilungspflichten der örE im Falle der Optierung. Neu ist die Pflicht, monatlich der Gemeinsamen Stelle die vom örE je Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte mitzuteilen; § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Soweit die örE im jeweiligen Monat keine Altgeräte an die Erstbehandlungsanlage abgeben, ist der Betrag mit null anzugeben (Nullmenge); § 26 Abs. 1 S. 3. Somit sind auch die Mitteilungspflichten gegenüber dem ElektroG 2005 verschärft worden, das allein eine jährliche Mitteilungspflicht an die stiftung ear vorsah. Die ursprünglich im Referentenentwurf zur Novelle des ElektroG vorgesehene Meldung pro abgegebenes Behältnis erlangte indes nicht Gesetzeskraft.

Die Mitteilungen haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen; § 26 Abs. 1 S. 4.

6.5. Steuerliche und gebührenrechtliche Aspekte der Optierung

Wenn sich ein kommunaler Abfallbetrieb entscheidet, den gesammelten Elektroschrott selbst zu verwerten und für eine bestimmte Sammelgruppe optiert, führt dies insoweit zur Begründung eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art i.S.d. § 34 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Dezember 2009 zufolge liegt eine hoheitlich und damit steuerlich nicht relevante

³⁵ Siehe die leicht unterschiedliche Zusammensetzung der alten Sammelgruppe 1 und der neuen Sammelgruppe 4 in der Beschreibung im Kapitel 4.

³⁶ Siehe die leicht unterschiedliche Zusammensetzung zwischen der alten und der neuen Sammelgruppe 5, die im Kapitel 4 erläutert wird.

07

DIE FÖRDERUNG DER WIEDER-
VERWENDUNG VON ELEKTROALT-
GERÄTEN DURCH DIE örE

Tätigkeit nur vor, wenn es sich um eine der öffentlichen Hand zugewiesene Pflichtaufgabe handelt, die nicht oder nur im Wege der Beleihung auf private Dritte übertragen werden kann, und diesbezüglich ein öffentlich-rechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Diese Voraussetzungen einer hoheitlichen Tätigkeit sind für die Verwertung von Elektroschrott nach den Regelungen des ElektroG nicht erfüllt, da diese Aufgabe dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerade nicht gesetzlich zugewiesen ist, sondern diese Tätigkeit nur ausgeübt werden kann, wenn optiert wird. Damit fehlt es schon an der ersten Voraussetzung für eine hoheitliche Tätigkeit (zugewiesene Pflichtaufgabe) mit der Folge, dass insoweit von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen ist, die einen Betrieb gewerblicher Art begründet. Dieser ist sowohl ertrag- als auch umsatzsteuerpflichtig.

Hinsichtlich der Frage, ob die Lieferung von Elektroschrott zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens führt, ist auf Abschnitt 13b.4 Abs. 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass zu verweisen. Dieser enthält folgende Regelung: „Bei durch Bruch, Verschleiß oder aus ähnlichen Gründen nicht mehr gebrauchsfähigen Maschinen, Elektro- und Elektronikgeräten und Heizkesseln und Fahrzeugwracks ist aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen, dass sie unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG fallen.“

Damit ist zu empfehlen, in diesem Bereich grundsätzlich das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. Rechnungen dürfen dann die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen, sondern müssen stattdessen den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

6.6. Optierungsgebühr

Gleichzeitig mit dem Elektroggesetz 2015 wurde auch eine neue Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroGGebührenV) erlassen.

a.) Gebühr für die Anzeige der Optierung

Die Gebührenverordnung sieht erstmalig eine Gebühr für die Anzeige der Optierung vor: In der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung (Gebührenverzeichnis) ist unter der laufenden Nr. 18 eine Optierungsgebühr in Höhe von ursprünglich 50,90 €, seit dem 1. Januar 2017 von 94,50 € je Sammelgruppe und Anzeige vorgesehen.

Der VKU hat sich in einer Stellungnahme zur ElektroGGebührenV gegen diese Optierungsgebühr ausgesprochen und gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag bei Prof. Ewer, Kiel, ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhebung einer Optierungsgebühr rechtswidrig ist, da der Gebühr keine individuell zurechenbare öffentliche Leistung der stiftung ear gegenübersteht.

Aus Sicht des VKU sind Gebührenbescheide, die aufgrund der vorgenannten Regelungen erlassen werden, mit guten Argumenten angreifbar. Daher wird empfohlen, dass die örE gegen entsprechende Gebührenbescheide Widerspruch einlegen (eine Mustervorlage kann von VKU-Mitgliedern bei der VKU-Geschäftsstelle angefordert werden) und den Ausgang eines derzeit beim VG Ansbach anhängigen gerichtlichen Verfahrens abwarten.

b.) Gebühr für eine Anzeige außerhalb des ear-Systems

Ferner ist unter der laufenden Nr. 19 des Gebührenverzeichnisses eine Rahmengebühr in Höhe von 25,80 bis 206,20 € als „Erhöhung der Gebühr nach Nr. 18 bei Übermittlung von Meldungen oder Anzeigen im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 ElektroG außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems (...)“ vorgesehen.

Die Wiederverwendung bzw. die Vorbereitung zur Wiederverwendung stehen an der Spitze der Abfallhierarchie. Daher stellt sich die Frage, inwieweit die Wiederverwendung bzw. die Vorbereitung zur Wiederverwendung von den örE gefördert werden kann und soll.

Zunächst wird der rechtliche Rahmen der Wiederverwendung auf den Recyclinghöfen beleuchtet, dann werden einzelne Best-Practice-Beispiele zur Wiederverwendung von EAG aufgeführt.

Im Jahr 2017 wird des Weiteren ein UFO-Planvorhaben zum Thema „Wiederverwendung von Elektroaltgeräten“ im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt, in dem verschiedene Rechts- und Sachfragen geklärt werden. Bei den einschlägigen Themen muss auf die Erkenntnisse, die sich aus diesem Forschungsvorhaben ergeben werden, verwiesen werden.

7.1. Rechtlicher Rahmen

a.) Wiederverwendung versus Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten vollzieht sich außerhalb des Abfallrechts, da die unmittelbare Wiederverwendung von alten/gebrauchten Produkten voraussetzt, dass diese noch nicht Abfall geworden sind. Daher ist die Wiederverwendung ein praktisch besonders wichtiger Teil der Abfallvermeidung. Wiederverwendung kann auch in der Regie kommunaler Abfallwirtschaftsunternehmen realisiert werden, da diese auch an die Abfallhierarchie gebunden sind.

Sobald Elektro- und Elektronikgeräte Abfall geworden sind, kommt die nächste Stufe der Abfallhierarchie, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Tragen. Das ElektroG 2015 enthält an verschiedenen Stellen Aussagen und Vorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

So legt § 10 Abs. 2 fest, dass die Erfassung von EAG so zu erfolgen hat, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht behindert wird. Des Weiteren muss nach § 20 Abs. 1 S. 2 vor der Erstbehandlung geprüft werden, ob das Altgerät einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden kann.

Insgesamt sind die Vorschriften zur Vorbereitung zur Wiederverwendung im Elektroggesetz eher vage und kaum in vollzugsfähiger Form ausgestaltet. Des Weiteren gibt es keine spezifischen Quoten der Vorbereitung zur Wiederverwendung im ElektroG, sondern nur Recycling- und Verwertungsquoten.

Die weitere Ausgestaltung von Anforderungen an die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG wurde im Rahmen einer Verordnungsermächtigung in § 11 ElektroG einer eventuell künftig zu erlassenden Verordnung vorbehalten. § 11 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats

1. weitergehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und
2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten, festzulegen.

Unabhängig vom Erlass einer solchen Verordnung³⁷ stellt sich auf der Grundlage des ElektroG zum einen die Frage, welche Pflichten die örE mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung treffen, und andererseits, was die örE für die Wiederverwendung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung freiwillig tun können.

b.) Prüfpflicht der örE auf den Wertstoffhöfen

Zunächst stellt sich im Rahmen der Elektroschrotterfassung durch die örE die Frage, ob die örE auf den Recyclinghöfen bzw. generell vor der Übergabe der Geräte an die Hersteller oder im Rahmen der Optierung an die von ihnen beauftragten Verwerter prüfen müssen, ob die Geräte wiederverwendet werden können. Diese Frage ist für die logistische Praxis und auch für den

Personaleinsatz von großer Bedeutung, da nicht nur Personal für die Prüfungsmaßnahmen abgestellt werden muss, sondern nach der Prüfung de facto auch eine eigene Sammelgruppe „Geräte zur Vorbereitung zur Wiederverwendung“ gebildet werden müsste, die separat von den anderen Sammelgruppen gemanagt werden müsste und in einem witterungsgeschützten Bereich zu erfassen wäre.

Zur Frage der Prüfpflicht der öRE auf Wiederverwendbarkeit der Geräte muss dabei vorausgeschickt werden, dass diese Frage nur für diejenigen Sammelgruppen zu diskutieren ist, für die der öRE optiert hat. Der öRE hat nämlich gemäß § 14 Abs. 4 ElektroG nicht das Recht, gegebenenfalls wiederverwendbare Elektroaltgeräte aus den Sammelbehältnissen zu separieren, somit kann ihn auch keine entsprechende Prüfpflicht treffen.³⁸

Im Rahmen der Optierung ist für die Erörterung einer Prüfpflicht der Geräte auf ihre Eignung, zur Wiederverwendung vorbereitet zu werden, durch die öRE zunächst der Bedeutungsgehalt von § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG zu ermitteln. Diese Bestimmung besagt, dass vor der Erstbehandlung zu prüfen ist, ob sich das EAG oder Bauteile des Geräts für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen. Die Bestimmung sagt nicht, wer diese Prüfung vorzunehmen hat und wann sie durchzuführen ist. Diese Bestimmung findet sich jedoch nicht in Abschnitt 3 des ElektroG („Sammlung und Rücknahme“), sondern im Abschnitt 4 („Behandlungs- und Verwertungspflichten, Verbringung“) und ist systematisch damit im Bereich der Erstbehandlung anzusiedeln.

Eine fast gleichlautende Verpflichtung wie § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG 2015 befand sich im Übrigen bereits im ElektroG 2005, in § 11 Abs. 1. Zu § 11 Abs. 1 ElektroG 2005 wurde nach Kenntnis des VKU nicht die Auffassung vertreten, dass der öRE alle Geräte bei Annahme auf dem Wertstoffhof auf ihre Wiederverwendbarkeit hin prüfen müsste. Eine solche Prüfung wäre zwar im Grundsatz bei Annahme der EAG am Wertstoffhof sinnvoll, weil die Geräte nach einem Transport im Sammelcontainer meistens nicht mehr für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind. Sie ist aber nicht verpflichtend.

Nach Auffassung des VKU besteht vor diesem Hintergrund keine Verpflichtung des öRE, bei EAG eine Prüfung auf ihre Eignung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bei Annahme des Gerätes am Recyclinghof durchzuführen, zumal die Verwertungspflichten unter dem allgemeinen Vorbehalt nach § 7 Abs. 4 KrWG stehen, dass ein Absatzmarkt für die gewonnenen Stoffe bzw. Produkte besteht.

Abgesehen davon kann sich der öRE, wie sonst auch, zur Erfüllung ihm obliegender Pflichten Dritter bedienen (§ 43 ElektroG i.V.m. § 22 KrWG). Das bedeutet, der öRE kann einen von ihm beauftragten Verwerter dazu verpflichten, die Eignung von EAG zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zu prüfen. Es dürfte insoweit aus-

reichen, eine Bestimmung in die Leistungsbeschreibung und den Vertrag aufzunehmen, dass der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen des ElektroG und des KrWG zu beachten hat. Das schließt dann die Pflicht ein, die Möglichkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung zu prüfen. Dieses Vorgehen dürfte gesetzeskonform sein, denn das Gesetz besagt gerade nicht, dass die Prüfung unmittelbar bei Abgabe eines EAG durch den Bürger erfolgen muss. Es heißt nur, dass die Prüfung vor der Erstbehandlung erfolgen muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verwerter vor der Erstbehandlung die Prüfung durchführt. Damit wird nach Auffassung des VKU dem Appell des § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG, der sich ausweislich der Verordnungsermächtigung in § 24 Nr. 1 ElektroG auch an die öRE richtet, Genüge getan.

c.) Vorbereitung zur Wiederverwendung – Erstbehandlung

Im Rahmen der Vorbereitung zur Wiederverwendung und insbesondere bei der Prüfung der Wiederverwendbarkeit stellt sich die Frage, welche Tätigkeiten als Erstbehandlung nach § 3 Nr. 24 ElektroG zu werten sind.

Der Entwurf der LAGA M 31 enthält hierzu folgende Aussagen: § 20 Abs. 1 S. 2 ElektroG besagt, dass (bereits) vor der Entnahme der Flüssigkeiten und der selektiven Behandlung nach Anlage 4 ElektroG (also vor einer „klassischen“ Erstbehandlung, siehe Kapitel 7.2.2) zu prüfen ist, ob das EAG oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Demnach gibt es also Tätigkeiten, mit denen überprüft wird, ob ein EAG für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet ist (zum Beispiel Sichtprüfung, Funktionsprüfung). Diese einfachen Prüftätigkeiten werden nicht von der Definition der Erstbehandlung umfasst, sondern sind der Erstbehandlung vorgelagert. Innerhalb der Abholkoordination werden diese einfachen Prüftätigkeiten im Regelfall an der Erstbehandlungsanlage stattfinden. Sie können alternativ auch bereits an Rücknahmestellen von Vertreibern und Herstellern und im Falle der Optierung an der kommunalen Sammelstelle stattfinden. Maßnahmen der Prüfung oder Reinigung, die eine Öffnung des EAG erfordern, stellen hingegen eine Erstbehandlung dar.³⁹

Fraglich ist, ob Maßnahmen, die keine Erstbehandlung darstellen (Reinigung, Sichtkontrolle, elektronische Prüfung), genügen können, um aus Abfall wieder ein absetzbares Produkt zu machen. Dies könnte im Einzelfall jedenfalls zu bejahen sein, wenn schon bei der Prüfung der Wiederverwendungseignung eine abschließende Bewertung der Funktionsfähigkeit des Gerätes möglich ist.

d.) Erfassung und Transport von EAG mit Blick auf die Wiederverwendbarkeit

Sowohl für den Bereich der Abholkoordination wie der Optierung gilt die Bestimmung, dass die Erfassung der EAG so zu erfolgen hat, dass eine spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht

behindert wird (§ 10 Abs. 2). Nun ist fraglich, welche Bedeutung diese Bestimmung in der Praxis hat. Für die Erfassung werden von der stiftung ear bestimmte Behältnisse für die verschiedenen Sammelgruppen angeboten, diese Behältnisse sind von den öRE im Rahmen der Abholkoordination zu nutzen. Da diese Behältnisse (inklusive der 38-m³-Container) für den Bereich der Abholkoordination als geeignet für die Erfassung und somit implizit vereinbar mit der Vorgabe, dass die spätere Vorbereitung der Wiederverwendung nicht behindert wird, angesehen werden, können diese Behältnisse auch für die optierten Sammelgruppen verwendet werden. Es können mit Blick auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung für optierte Sammelgruppen konsequenterweise keine strengeren Vorgaben gemacht werden als für die Sammelgruppen, die der Abholkoordination unterliegen.

7.2. Operative Möglichkeiten der Förderung der Wiederverwendung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Viele öRE haben ein Interesse daran, im Sinne einer nachhaltigen Abfallwirtschaft über die gesetzlichen Pflichten hinaus die Wiederverwendung bzw. die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu fördern. Dies kann je nach Kapazität, Personalausstattung und politischem Willen des öRE in verschiedener Intensität geschehen.

a.) Verweis auf Wiederverwendungszentren

§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 verpflichtet die öRE dazu, die privaten Haushalte über die im Gebiet des öRE durch diesen eingerichteten und zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten sowie über die Möglichkeiten der Abgabe von Geräten zum Zwecke der Wiederverwendung zu informieren.

Insofern kann der öRE im Rahmen einer kohärenten Bewerbung von externen Einrichtungen, die gebrauchte Elektrogeräte etwa zur Reparatur und Wiederverwendung annehmen, dafür sorgen, dass diese Geräte möglichst zu diesen Einrichtungen gebracht und somit die Wiederverwendung und die Abfallvermeidung gefördert werden. Sofern der öRE keine eigenen Wiederverwendungseinrichtungen betreibt und ausschließlich externe Einrichtungen bewirbt, wird der öRE operativ nicht im Bereich der Wiederverwendung tätig, trägt aber zu einem höheren Bewusstsein der Bevölkerung hinsichtlich bestehender Wiederverwendungsmöglichkeiten bei.

b.) Zusammenarbeit öRE und Sozialbetriebe im Bereich der Wiederverwendung/Vorbereitung zur Wiederverwendung

Der öRE kann zur Förderung der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung auch mit Sozialbetrieben zusammenarbeiten, die wiederverwendbare Altgeräte entsprechend aufbereiten.

Hier sind verschiedene Arten der Zusammenarbeit denkbar. Sozialbetriebe können bereits mit Genehmigung des öRE am Wertstoffhof tätig werden und Geräte direkt vom Kunden als wiederverwendbare Geräte zurücknehmen. Auch das Aussortieren von bereits in Container gestellten Geräten bei optierten Sammelgruppen nach ihrer Eignung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung kann eine Möglichkeit sein, jedoch ist diese teilweise mit Verletzungsgefahren verbunden und kann den Betriebsablauf stören; somit wird diese Variante von Praktikern eher nicht befürwortet. Eine andere Variante ist, dass der öRE die entsprechende Zuordnung der abgegebenen Geräte in wiederverwendbare und nicht wiederverwendbare Geräte selbst übernimmt und Erstere dann an den Sozialbetrieb zur Aufarbeitung übergibt.

Die rechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen öRE und Sozialbetrieb sowie die Anforderungen an den Sozialbetrieb als Aufarbeiter der Altgeräte hängen wesentlich davon ab, ob die Altgeräte bereits Abfall geworden sind oder nicht und ob insoweit die Geräte lediglich repariert und wiederverwendet werden oder die Geräte zur Wiederverwendung vorbereitet werden.

Sind die Altgeräte bei der Abgabe noch nicht Abfall geworden, gilt somit auch nicht das Abfallrecht – die entsprechenden Betriebe sind als Reparaturbetriebe anzusehen und folgen dem für diese geltenden Rechtsregime.

c.) Inhouse-Lösung durch den öRE

Der öRE kann auch selbst die Aussonderung wiederverwendbarer Geräte, ihre Aufbereitung sowie ihre Vermarktung übernehmen. Hierzu können etwa Gebrauchtgüterkaufhäuser oder kommunale Geschenk- oder Tauschbörsen eingerichtet werden, die entsprechend die Weiternutzung von Gebrauchtgütern fördern. Auch bestimmen sich die vom öRE einzuhaltenen rechtlichen Regelungen danach, ob die gebrauchten Geräte bereits Abfall geworden sind oder nicht.

7.3. Kommunale Praxisbeispiele für die Wiederverwendung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung

Beispiel 1: STILBRUCH Hamburg

Die Stadtreinigung Hamburg (AÖR) betreibt in Hamburg 12 Recyclinghöfe. Die STILBRUCH-Betriebsgesellschaft mbH wurde 2001 als gemeinsame Tochterfirma der SRH und der ABAKUS GmbH (damals Beschäftigungsgesellschaft) mit dem Ziel gegründet, gebrauchte Möbel und gebrauchten Hausrat zu vermarkten. Das Sperrmüll-Kaufhaus, seit 2005 eine 100-prozentige Tochter der Stadtreinigung Hamburg (SRH), ist mit je einer Filiale in Alto-

na und Wandsbek vertreten. STILBRUCH beschäftigt mittlerweile 65 Mitarbeiter. Anfänglich gefördert durch die Agentur für Arbeit wurden sukzessive ehemalige Langzeitarbeitslose in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergeleitet.

Im Jahr 2016 erhielt STILBRUCH über 400.000 Einzelstücke zum Weiterverkauf. Das ergibt eine Menge von etwa 32.000 Kubikmeter, die nicht in die Sperrmüllpresse gewandert sind und durch Wiederverwendung die Umwelt schonen.

STILBRUCH deckt mit den Einnahmen aus dem Verkauf sämtliche laufenden Kosten des Unternehmens. Zudem liefern die erwirtschafteten Erträge auch einen Deckungsbeitrag zu den Sammlungskosten der schonenden Sperrmüllabfuhr und leisten so einen Beitrag zur Gebührenstabilität.

Auf allen 12 Recyclinghöfen stellt die SRH Plätze für die Sammlung von Waren aller Art zur Vorbereitung der Wiederverwendung bereit. Diese sind für die Kunden mit deutlichen Hinweisen zur Wiederverwendung gekennzeichnet und werden von den Mitarbeitern entsprechend beworben.

Die Bewertung der Wiederverwendbarkeit wird durch regelmäßigen Austausch (Hospitationen) der Mitarbeiter STILBRUCH /Recyclinghof immer auf einem aktuellen Stand gehalten. Schon beim Erreichen des Recyclinghofes werden sämtliche Anlieferungen durch Direktansprache des Kunden hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit geprüft. Soweit eine Wiederverwendbarkeit nicht gegeben ist, wird die Abfalleigenschaft festgestellt und nach Möglichkeit sortenrein getrennt gesammelt. Nach Anmeldung der gesammelten Mengen wird durch das STILBRUCH –Personal im Zuge der Abholung eine weitere Sichtung und Bewertung vorgenommen. Nach Anlieferung in den zwei benannten Kaufhäusern



Wiederverwendbares Gerät bei STILBRUCH

werden die Waren erneut getestet und im Anschluss zum Kauf angeboten. Besonderes Augenmerk bei der Wiederverwendung gilt allen elektrischen und elektronischen Geräten. Diese müssen auf Funktion und Sicherheit geprüft werden. Ebenso verhält es sich bei Produkten mit Datenträgern, welche in einem zertifizierten Vorgang vor dem Wiederverkauf von sämtlichen Daten gelöscht sein müssen. Um dies ohne weitere Umwege über Dritte anbieten zu können, ist STILBRUCH als Erstbehandlungsanlage zur Wiederverwendung elektronischer Altgeräte sowie auch zur Datenlöschung zertifiziert. Dabei werden sämtliche Waren diversen Warengruppen und ihrer Herkunft entsprechenden Lieferanten (Recyclinghöfe, Sperrmüllabfuhr, Privatanlieferungen) zugeordnet. Dieses System erlaubt eine genaue Auswertung der Sammelherkunft mit Blick auf Qualität und Quantität.

Die Erlöse werden separat für jeden einzelnen Recyclinghof seitens STILBRUCH an die Verantwortlichen der SRH gemeldet. Dabei ist die Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der Qualität von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche (LOB § 18 TVÖD) auf den Recyclinghöfen der SRH sind die zu erzielenden Erlöse bei Stilbruch ein wesentliches Ziel.

Durch diesen bewusst gesetzten Anreiz des Partizipierens am Erfolg der Wiederverwendung konnten die Erlöse in einem überaus positiven Rahmen gesteigert werden, sodass STILBRUCH mittlerweile sogar eine prozentuale Gewinnbeteiligung an die SRH ausschütten konnte.

In der Analyse der gesammelten Mengen ergeben sich zusätzliche Hinweise für die Verantwortlichen, wie die Qualität der Sammelware und die Mengen gesteigert werden können. Beispiele: Mitarbeiter von „erfolgreichen“ Recyclinghöfen werden gezielt zeitlich befristet auf „unterdurchschnittlich erfolgreichen“ Höfen eingesetzt. Ebenso werden gut geschulte Mitarbeiter von STILBRUCH für einen begrenzten Zeitraum (ca. eine Woche) auf unterdurchschnittlich erfolgreichen Recyclinghöfen eingesetzt.

Diese heute so erfolgreich praktizierte Vorgehensweise ist einer 16-jährigen Erfahrung und Entwicklung geschuldet, welche im Wesentlichen darauf beruht, JEDEM Mitarbeiter (SRH/ STILBRUCH) die Sinnhaftigkeit seiner Tätigkeit im Rahmen der Kreislaufwirtschaft zu vermitteln.

Beispiel 2: Gebrauchtwarenkaufhaus „Halle 2“ in München

Gestartet in einer alten Fahrzeughalle mit knapp 800 qm Fläche im Jahr 2001, musste aus baulichen Gründen ein neues Objekt gesucht werden. Nach einem Jahr Projektgruppenarbeit mit 11 Beteiligten konnte die neue Halle 2 am 7. Oktober 2016 in München Pasing eröffnet werden. Insgesamt 1.800 qm Fläche, davon 800 qm reine Verkaufsfläche, wurden in einem Gewerbeobjekt

angemietet. Der Personalbestand wurde auf 11 aufgestockt (ein Leiter, ein Vertreter, eine Kassenkraft, 2-3 Verkaufsmitarbeiter und 5-6 im Lager).

Die verkaufbaren Gegenstände stammen aus den 12 Wertstoffhöfen, dem Abholservice, den Wertstoffmobilen und der Direktanlieferung.

Die Sammlung an den Wertstoffhöfen wird nun näher erläutert: Auf jedem der 12 Wertstoffhöfe gibt es ein geeignetes Lager, die sogenannten Trödelhallen. In diesen werden brauchbare Gegenstände in Holzrahmenboxen auf Europaletten nach Warengruppen getrennt gesammelt. Die Koordination dieser Sammlung ist in der Obhut des sogenannten Trödelverantwortlichen. Dieser hat eine klar definierte Aufgabe. Für diese verantwortliche Tätigkeit wird statt der für Einweiser üblichen E-3-Einwertung E 4 bezahlt. Der gesamte Prozess der Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen ist in einer 14-seitigen Arbeitsanweisung geregelt.

Große Gegenstände wie Möbel werden in Containern gesammelt und nach Anmeldung zur Halle 2 gebracht. Wichtig für die Sammlung ist zum einen, dass das Personal an den Wertstoffhöfen genau informiert wird, was wie zu sammeln ist. Dies wird erreicht durch gegenseitiges Hospitieren des Personals von den Wertstoffhöfen und Halle 2. Außerdem besucht die Leitung der Halle 2 regelmäßig die Wertstoffhöfe, um die Sammlung abzustimmen.

Bei der Sammlung von Elektrogeräten wird besonderes Augenmerk auf die Nachfrage der Wiederverwendung gelegt. Es zeigte sich jedoch, dass hier die Kundenangaben nicht sehr zuverlässig sind. Die Kunden, die den Wertstoffhof aufsuchen, sollen durch eine auffällige Werbung, wie unser „Trödelbik“, auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, von sich aus die Wiederverwendung ihrer angelieferten Gegenstände anzubieten. Dieses ist zurzeit noch im Anfangsstadium einer neuen Marketingmaßnahme.

Wenn ausreichend volle Trödelboxen in der Trödelhalle gesammelt wurden, erfolgt der Abtransport zur Halle 2. Dort werden alle Sachen erneut gesichtet.

Elektrogeräte werden in Boxen verladen und einzeln registriert, das Gleiche passiert mit IT-Geräten, die zur Datenlöschung müssen. E-Geräte und IT-Geräte werden dann per LKW zu den Vertragspartnern gebracht. Diese Partner sind soziale Projekte, die für diese Arbeiten Mitarbeiter vom 3. Arbeitsmarkt einsetzen. Die

Stellen werden vom RAW gefördert. Beide Vertragspartner sind zudem auch die zertifizierten Erstbehandler, die den Auftrag zur Erstbehandlung der Gruppen 3 und 5 über die Recyclingunternehmen ALBA und MER für den AWM übernehmen. Nach erfolgter E-Prüfung nach VDE/701/702 und Funktionsprüfung werden die Geräte wieder vom Abholservice des AWM abgeholt. Bei den IT-Geräten erfolgt neben dieser Sicherheits- und Funktionsprüfung eine Datenlöschung nach mindestens DoD-5220.22-M (E) Standards. Beim Vertragspartner Condrops wird dafür das vom BSI zertifizierte Löschroutineprogramm der Firma Blanco verwendet. Nach erfolgter Löschung wird das Betriebssystem wieder aufgespielt. Wenn dies nicht möglich ist, kann ein Gerät auch ohne Betriebssystem oder Festplatte in den Verkauf gehen. Neben dem Datenlöschprotokoll ist auf dem Prüfbericht festgehalten: welche Teile verbaut sind, Akkuleistung oder auch erkannte Mängel. Dieses Datenblatt erhält der Kunde beim Kauf und ist für Gewährleistungsfälle wieder mitzubringen.

Auf die E- und IT-Geräte besteht eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Da jedoch die Beweisführung wegen eines vorhandenen Mangels beim Kauf nach einem halben Jahr beim Kunden liegt, gibt es de facto nur eine Frist von 6 Monaten, da der AWM bei allen Geräten per Prüfungsprotokoll nachweisen kann, dass diese beim Kauf einwandfrei waren.

Neben den regulären Verkaufstagen gibt es regelmäßige Versteigerungen am Samstag ab 11.00 Uhr. Hier werden besonders hochwertige oder ausgefallene Stücke angeboten. Außerdem finden regelmäßige Veranstaltungen in den Räumen der Halle 2 statt. Ziel ist es, drei Repaircafés pro Jahr auszurichten. Weiterhin sollen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Weihnachtssonderverkäufe mit Kinderbasteln, angeboten werden. Auch können Filme gezeigt, Vorträge gehalten werden und Lesungen stattfinden. Eine große Leinwand und auch ein Beamer stehen dafür zur Verfügung.

Im Umfeld des Standortes an der Peter-Anders-Straße 15 entstehen in den nächsten Jahren etwa 6.000 neue Wohnungen, somit potenzielle neue Käufergruppen in fußläufiger Nähe. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt arbeitet die Halle 2, auch wegen der hohen Gewerbemiete, noch nicht kostendeckend. Nach 5 Jahren wird eine umfassende Zwischenbilanz gezogen, um zu sehen, ob der AWM sich den Betrieb der Halle weiter leisten kann und möchte. Bis dahin erfolgt ein permanentes Controlling und die Kennzahlen werden laufend an die Unternehmensführung weitergegeben.

³⁷ Nach Aussage des BMUB soll erst nach Beendigung des UFO-Plan-Projekts „Wiederverwendung von Elektroaltgeräten“, das bis Ende 2017 läuft, darüber entschieden werden, ob eine entsprechende Verordnung erarbeitet wird.

³⁸ Etwas anderes gilt dann, wenn der öRE freiwillig Wiederverwendungseinrichtungen als Abfallvermeidungsmaßnahme wie etwa Gebrauchtwarenkaufhäuser unterhält und die Kunden die gebrauchten Geräte direkt dorthin bringen. In diesem Fall sind die Geräte kein Abfall geworden und folgen damit auch nicht dem Abfallregime. Ähnlich gelagert ist der Fall, wenn solche Wiederverwendungseinrichtungen direkt auf dem Wertstoffhof angesiedelt sind und damit die Geräte der Rubrik „wiederverwendbare Geräte“ zugeteilt werden, bevor sie in die Container eingestellt worden sind. Derartige Angebote sind allerdings freiwillig und nicht verpflichtend im Gesetz vorgesehen.

³⁹ Siehe Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A, Stand: 23.01.2017, S. 72.

08

RESÜMEE UND AUSBLICK

Aus den verschiedenen Kapiteln dieser Infoschrift ist deutlich geworden, dass das Elektrogesetz 2015 wichtige Neuerungen für die Elektroaltgeräteerfassung mit sich gebracht hat. Durch das neue Elektrogesetz sind eine Reihe von Fragen, die bei der Umsetzung des ElektroG 2015 entstanden sind, einer Klärung zugeführt worden. Andererseits wurden durch das neue ElektroG zusätzliche Anforderungen mit einem höheren Komplexitätsgrad normiert.

Allein die Neukonfiguration der Sammelgruppen führt bis zum 30. November 2018 schon zur Bildung von de facto acht Sammelgruppen (sechs Hauptsammelgruppen und zwei Untersammelgruppen). Zehn Sammelgruppen (sechs Hauptsammelgruppen und vier Untersammelgruppen) stehen dann ab dem 1. Dezember 2018 auf dem Programm. Daneben stellt der Entwurf für die neue LAGA-Mitteilung 31 A weitere Anforderungen etwa an die schonende und möglichst bruch sichere Erfassung. Das Gefahrgutrecht spielt darüber hinaus eine immer größere Rolle im Bereich der Erfassung von Elektroaltgeräten mit zusätzlichen Anforderungen an Verpackung und Verladung. Alle diese Entwicklungen führen dazu, dass ein hoher Grad an Komplexität bei der Sammlung und beim Transport von Elektroaltgeräten erreicht wird, der die Kommunen, aber auch den rücknahmepflichtigen Handel, vor große Herausforderungen stellt.

Daneben führen die Ziele einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft dazu, dass neben der klassischen Altgeräteverwertung auch die Wiederverwendung der Elektroaltgeräte eine immer größere Rolle spielt – ein Ansinnen, das ohne einen Mehreinsatz an Personal und Ressourcen nicht erreicht werden kann.

Es ist bereits jetzt festzustellen, dass das Management der Elektroaltgeräte auf dem Recyclinghof die Arbeit auf dem Recyclinghof stark dominiert und die Personal- wie Platzressourcen stark in Anspruch nimmt. Für einen vergleichsweise kleinen Abfall-

strom von etwa 5–10 % muss ein weit höherer Personalaufwand (oft um die 40 %) getrieben werden. Ein entsprechend hoher Aufwand lastet auch auf den Abfallgebühren, die teilweise aufgrund dieser Auflagen erhöht werden müssen und die von den Endverbrauchern und nicht von den Herstellern bezahlt werden. Anforderungen an die Sammlung müssen daher auch mit Blick auf die Gebührenstabilität und einen fairen Ausgleich zwischen den Kostenanteilen der Kommunen und der Hersteller in der Elektroaltgeräteerfassung und -verwertung beurteilt werden.

Aus Sicht des VKU stellt das Elektrogesetz 2015 den Abschluss eines langen Diskussionsprozesses dar, in den die unterschiedlichsten Interessen eingeflossen sind und der einen Kompromiss zwischen diesen Interessen darstellt. Die Priorität liegt in den nächsten Jahren darauf, dieses sehr ambitioniert ausgestaltete Gesetzeswerk in der täglichen Arbeit umzusetzen und insbesondere auch die Umstellungen Ende 2018 gut vorzubereiten. Demgegenüber erteilt der VKU vereinzelt gestellten Forderungen von interessierter Seite nach einem Elektrogesetz 3 mit einer weiteren Ausdifferenzierung von Elektroaltgeräteströmen, zusätzlichen Auflagen für die Erfassung oder gar einer Änderung der Sammelberechtigung für Elektroaltgeräte eine klare Absage. Vielmehr plädiert der VKU dafür, das Elektrogesetz 2015 als Grundlage für die weitere Arbeit nun für die nächste Zeit in seinem Bestand unberührt zu lassen und auch nicht über den administrativen Weg zusätzliche Auflagen zu schaffen.

Für die Zukunft der Elektroaltgeräteerfassung ist des Weiteren essenziell, neben der Qualität der Sammlung die Quantität der gesammelten Elektroaltgeräte in den Blick zu nehmen. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass das Elektrogesetz sehr hohe Erfassungsziele vorsieht – ab 2019 65 % der im Durchschnitt in den letzten drei Jahren auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte! Von der Erreichung dieser Zielmarke ist auch Deutschland zu Beginn des Jahres 2017 noch weit entfernt.

Diese hohen Ziele drohen jedoch vor dem Hintergrund der rasant steigenden Komplexität der Vorgaben für die Sammlung von Elektroaltgeräten immer weiter in die Ferne zu rücken. Insbesondere auch deshalb, weil durch zusätzliche Auflagen in Gesetzgebung und Vollzug kleinere Sammelstellen oder bürger-nahe Erfassungssysteme wie Depotcontainer in ihrem Bestand gefährdet sind. Hier müssen sich Politik und Verwaltung entscheiden: Sollen die sehr hohen Sammelquoten erreicht werden, dann darf die Sammlung auch nicht mit zu hohen administrativen Auflagen belastet werden, da ansonsten die Anzahl der Sammelstellen zurückgeht und entsprechend weniger Elektroaltgeräte zurückgenommen werden können. Auf diesen Zielkonflikt zwischen Qualität und Quantität in der Elektroaltgeräte-

sammlung hat der VKU in seinen Stellungnahmen und diversen Gesprächen mit Fachpolitikern wie Vollzugsbehörden wiederholt hingewiesen und wird dies in Zukunft weiter tun.

In diesem Sinne wünschen wir allen VKU-Mitgliedern viel Erfolg und Engagement in der täglichen Arbeit beim Management der Elektroaltgeräteerfassung!

Eine kompetente und effektive Altgerätesammlung ist ein wichtiger Baustein für die Zukunftssicherung kommunaler Entsorgungsunternehmen wie auch für die Entwicklung einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft.



Information 87

BETRIEBSDATENAUSWERTUNG



104 Seiten, broschiert

Die Information 87 stellt Ihnen die Ergebnisse der Betriebsdatenauswertung bezogen auf das Jahr 2014 vor.

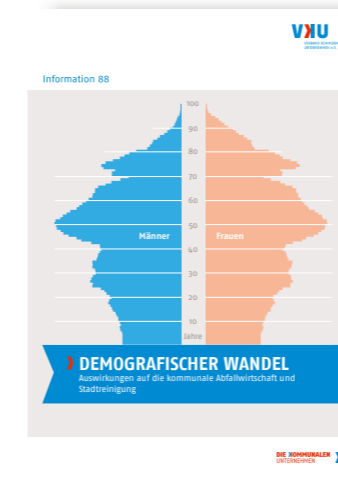
An der Umfrage zu den Betriebsdaten in der Abfall- und Wertstofflogistik haben sich fast 130 öffentlich-rechtliche Mitgliedsunternehmen des VKU beteiligt. Die zusammengefassten Kennzahlen aus Sammlung und Transport der in ihrer Zuständigkeit entsorgten Abfälle zur Verwertung und Beseitigung repräsentieren umfassend und aussagekräftig die Entsorgungssituation von knapp 32 Millionen Einwohnern. Ein besonderer Wert dieser seit 1994 in einem regelmäßigen Turnus von zwei Jahren durchgeführten Umfragen liegt in der langjährigen Fortschreibung und Pflege des Datenmaterials, wodurch die Entwicklung in den Leistungszahlen der kommunalen Abfallwirtschaft inzwischen über 20 Jahre hinweg dokumentiert ist. Detailfragen zeigen beispielsweise aktuelle Trends zur demografischen Entwicklung bei den Mitarbeitern oder zur Ausstattung bei der Fahrzeugtechnik. Neben den grundlegenden Eckdaten zu den eingesetzten Behältersystemen, Fahrzeugen und dem Personal werden auch weitere Daten, beispielsweise zur Anzahl der Schüttvorgänge je Lader und Tag, erhoben, so dass eine tiefer gehende Analyse und Interpretation der erhobenen Informationen möglich werden.

Die Diskussion über das neue Wertstoffgesetz, die Umsetzung des novellierten Elektrogesetzes sowie die neuen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Bioabfallsammlung haben es ferner nahegelegt, die Abfragen zur Abfall- und Wertstoffsammlung auszuweiten.

Exemplare der Infoschrift 87 können zum Preis von 22,00 € (für Mitglieder des VKU) bzw. 28,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. MwSt. und Versandkosten unter abfallwirtschaft@vku.de bestellt werden.

Information 88

DEMOGRAFISCHER WANDEL – Auswirkungen auf die kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung



52 Seiten, broschiert

Der demografische Wandel stellt eine der größten Herausforderungen der Gegenwart für die deutsche Politik, Wirtschaft und Gesellschaft dar. Mit unserer Information 88 stellen wir Ihnen aktuelle Informationen zum Umgang der kommunalen Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebe mit den demografischen Veränderungen in Deutschland vor.

Die Broschüre geht zum einen auf die internen Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Betriebe ein, die in dem stetig steigenden durchschnittlichen Alter der Belegschaft ihren Ausdruck finden. Die Betriebe müssen in diesem Zusammenhang Lösungen entwickeln mit Blick auf die interne Aufgabenverteilung, das Gesundheitsmanagement oder die Altersvorsorge. Zum anderen werden die externen Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Betriebe durch veränderte Bevölkerungsstrukturen vor Ort deutlich.

Wesentliche Schwerpunkte der Broschüre sind in diesem Zusammenhang die altersgerechte Anpassung des Leistungsportfolios sowie der Umgang mit erhöhten Ansprüchen einer älteren Bevölkerung an den Service.

Exemplare der Infoschrift 88 können zum Preis von 22,00 € (für Mitglieder des VKU) bzw. 28,00 € (für Nichtmitglieder) zzgl. MwSt. und Versandkosten über www.vku-shop.de bestellt werden.

www.vku.de